



KLEINES A - Z FÜR FACHKUNDIGE LAIENRICHTER/INNEN



verfasst von Mag. Reinhard VÖTTER
Richter des Oberlandesgerichtes Innsbruck

DA IST SOGAR EIN **ANWALT** DRIN.



» **ARBEITS- UND SOZIALRECHT SERVICEPAKET**

Von der Anstellung bis zur Abfertigung: im WKO-Servicepaket finden Sie Gesetze, Expertisen, Musterverträge, Workshops, Rechtsberatung – und bei Bedarf auch anwaltliche Begleitung in arbeitsrechtlichen Streitfällen!

VORWORT

Rechtssicherheit ist ein Wert, den man nicht hoch genug einschätzen kann. Weder eine funktionierende Gesellschaft, noch eine funktionierende Wirtschaft wären ohne sie denkbar. Im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts tragen fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter maßgeblich zur Herstellung und Erhalt von Rechtssicherheit bei, indem sie ihr spezifisches Wissen zur Verfügung stellen und sich so an der Rechtsprechung beteiligen.

Es ist dies eine enorm verantwortungsvolle Aufgabe. Das nun vorliegende kompakte Nachschlagewerk wird bei der Erfüllung dieser Aufgabe eine hilfreiche Unterstützung sein – dafür möchte ich mich beim Verfasser, Mag. Reinhard Vötter, sehr herzlich bedanken.

Als Präsident der Wirtschaftskammer Tirol möchte ich die Gelegenheit aber auch dazu nutzen, jenen Unternehmerinnen und Unternehmern meinen Dank auszusprechen, die sich für die verantwortungsvolle Tätigkeit als Laienrichter zur Verfügung und damit in den Dienst der Allgemeinheit stellen – dafür wünsche ich viel Erfolg und alles Gute!



Christoph Walser

Präsident der Wirtschaftskammer Tirol

INDEX

| | | | |
|---------------------------------|----|----------------------------------|----|
| Ablehnung | 7 | Cga | 15 |
| ABGB | 7 | Cgs | 15 |
| Abstimmung | 7 | Ehrenamt | 15 |
| Akteneinsicht..... | 8 | Enthebung | 16 |
| Aktenzahl | 8 | Entschädigung | 16 |
| Amtsenthebung | 9 | Entschlagsrecht | 16 |
| Amtsdauer | 9 | ERV | 16 |
| Amtsgeheimnis | 10 | Erwerbsunfähigkeitspension | 17 |
| Amtsverschwiegenheit | 10 | Fragerecht | 17 |
| Amtswegigkeitsprinzip | 10 | Gelöbnis | 17 |
| Anleitungs- und | | Gerichtstage..... | 18 |
| Belehrungspflicht | 11 | Geschäftsabteilung..... | 18 |
| Anschrift | 11 | Geschäftsführung | |
| Arbeitgeber- und | | ohne Auftrag | 18 |
| Arbeitnehmerbegriff | 11 | Glaubhaftmachung | 19 |
| Arbeitsrechtssachen | 11 | Individualarbeitsrecht | 19 |
| ArbVG | 12 | Insolvenz | 19 |
| ASG | 12 | Invalditätspension | 19 |
| ASGG | 12 | Irrtum, Zwang und List | 20 |
| Ausgeschlossenheit | 13 | JN | 20 |
| Befangenheit | 13 | Klage | 20 |
| Berufsunfähigkeitspension | 14 | Kleidung | 21 |
| Berufung | 14 | Kollektives Arbeitsrecht | 21 |
| Bescheinigung | 14 | Ladung | 21 |
| Beweisaufnahme | 14 | Landesgericht | 22 |
| Beweislast..... | 14 | Liste der fachkundigen | |
| Beweismittel | 15 | Laienrichter | 22 |
| Beweiswürdigung | 15 | Meldepflichten | 22 |

| | | | |
|-------------------------------|----|------------------------------------|-----------|
| Nebenintervenient | 23 | Urteilsverkündung | 29 |
| Offizialmaxime | 23 | Verfahrenshilfe | 30 |
| OGH | 23 | Vergleichsversuch | 30 |
| OLG | 23 | Verhinderung | 30 |
| Parteien | 24 | Versäumungsurteil | 30 |
| Parteienmaxime | 24 | Vertagung | 31 |
| Pflegegeld | 24 | Vorbesprechung | 31 |
| Prozessprogramm | 24 | Vorsitzender | 31 |
| Qualifizierte Vertreter | 24 | Wiederaufnahme | |
| Raschheitsgebot | 25 | des Verfahrens | 31 |
| Rechtsmittel | 25 | Wiedereinsetzung in den | |
| Revision | 25 | vorigen Stand | 32 |
| Revisionsrekurs | 25 | Zahlungsbefehl..... | 32 |
| Ruhen des Verfahrens | 25 | Zinsen | 32 |
| Sachverständige | 26 | ZPO | 33 |
| Senatsbildung | 26 | Zuständigkeit | 33 |
| Senatsgerichtsbarkeit | 26 | Zustellung | 33 |
| Sitzordnung | 27 | Zwischenurteil | 33 |
| Sozialrechtssachen | 27 | | |
| Stellung des fachkundigen | | ARBEITS- UND SOZIAL- | |
| Laienrichters | 28 | GERICHTSGESETZ (ASGG) | 37 |
| Tagsatzung | 28 | | |
| Teilurteil..... | 28 | ARBEITSVERFASSUNGS- | |
| Telefon | 28 | GESETZ | 73 |
| Unfallrenten | 28 | | |
| Unvereinbarkeit..... | 29 | GEBÜHREN- | |
| Urteilsausfertigung | 29 | ANPRUCHGESETZ | 79 |
| Urteilsberatung | 29 | | |



SEHR GEEHRTE FACHKUNDIGE LAIENRICHTER/INNEN AM ARBEITS- UND SOZIALGERICHT !

Mit dem vorliegenden kleinen Werk soll Ihnen, die Sie nun das Ehrenamt eines fachkundigen Laienrichters am Arbeits- und Sozialgericht bekleiden, ohne Anspruch auf Vollständigkeit eine kleine Hilfestellung vor Ihrem erstmaligen Einsatz oder auch später bei im Zuge Ihrer Tätigkeit auftretenden Fragen zur Verfügung gestellt werden. Dabei geht es nicht nur um den Ablauf eines arbeits- oder sozialgerichtlichen Verfahrens und deren wesentliche Elemente, sondern auch um Ihre Rechte und Pflichten, wichtige gesetzliche Bestimmungen sowie um diverse kleine Tipps, die Ihnen Ihre Tätigkeit erleichtern, um eventuelle anfängliche Unsicherheiten möglichst zu beseitigen. Auch nach längerer Tätigkeit soll diese kleine Zusammenstellung einfach zum Nachschlagen dienen.

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde auf die Zitierung gesetzlicher Vorschriften im Textteil der Broschüre verzichtet sowie eine geschlechtsneutrale Schreibweise gewählt und eine alphabetische stichwortartige Auflistung vorgenommen. Häufig verwendete Abkürzungen werden ebenso in alphabetischer Folge erklärt; praxisrelevante gesetzliche Bestimmungen sind am Ende der Broschüre auszugsweise angeschlossen. Anregungen für die Ergänzung dieses kleinen Nachschlagewerkes werden vom Verfasser jederzeit gerne entgegengenommen!

Innsbruck, im März 2017



ABLEHNUNG

Fachkundige Laienrichter können aus denselben Gründen wie Berufsrichter von den Parteien eines Verfahrens abgelehnt werden. Erfolgreich wird ein Ablehnungsantrag immer dann sein, wenn Gründe vorliegen, die Zweifel an der Unbefangenheit eines Laienrichters aufkommen lassen, wozu zum Beispiel Freundschaft, aber auch Unstimmigkeiten mit einer Verfahrenspartei gehören. Gerade bei der Ausübung des Fragerechts ist von fachkundigen Laienrichtern zur Vermeidung von Ablehnungsanträgen besonders darauf zu achten, dass diese keinerlei Unmutsäußerungen oder Aussagen zur Glaubwürdigkeit einer Aussage enthalten. Darüberhinaus können fachkundige Laienrichter auch noch aus den in § 34 ASGG angeführten Gründen abgelehnt werden (diese Bestimmung kann dem Anhang entnommen werden). Liegt bei einem fachkundigen Laienrichter ein ausreichender Grund für die Annahme einer Ausgeschlossenheit oder einer Befangenheit vor, so muss dies dem Vorsitzenden mitgeteilt werden.

ABGB

Diese Abkürzung bedeutet „Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch“.

ABSTIMMUNG

Nach vollständiger Aufnahme der Beweise und dem Schluss der Verhandlung kommt es zur Beratung des Senates. Eine solche kann aber auch erforderlich werden, wenn im Zuge eines Verfahrens Zwischenfrage zu klären sind. Dabei besteht für die fachkundigen Laienrichter Gelegenheit, vom Vorsitzenden Aufklärung über rechtlich relevante Umstände zu erhalten. Bei der Abstimmung im Senat haben im Verfahren erster Instanz die fachkundigen Laienrichter ihre Stimme vor dem Vorsitzenden abzugeben, und zwar der an Lebensjahren jüngere zuerst. Im Rechtsmittelverfahren gilt dies mit der Maßgabe, dass vor



den fachkundigen Laienrichtern der Berichterstatter, somit ein Berufsrichter, seine Stimme abzugeben hat. Über das Ergebnis der Beratung und Abstimmung ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden, den fachkundigen Laienrichtern und einem eventuell vorhandenen Schriftführer zu unterfertigen.

AKTENEINSICHT

Eine Durchsicht der Verhandlungsakten ist grundsätzlich nach Rücksprache mit der/dem Vorsitzenden des arbeitsgerichtlichen Senats oder der Geschäftsstelle des Gerichtes möglich, aber nicht unbedingt erforderlich. Der wesentliche Inhalt wird den fachkundigen Laienrichtern in der Regel im Rahmen der Vorbesprechung vom Vorsitzenden bekanntgegeben. Vor oder während der Verhandlung besteht für fachkundige Laienrichter auch die Möglichkeit, in Aktenstücke oder Beweisurkunden Einsicht zu nehmen.

AKTENZAHL

Jeder Gerichtsakt erhält neben dem Gattungszeichen eine fortlaufende Aktenzahl, zum Beispiel

48 Cga 127/11s.

Die erste Zahl bedeutet dabei die Gerichtsabteilung, Cga besagt, dass es sich um eine Arbeitsrechtssache handelt (Cgs = Sozialrechtssache), 127 ist die fortlaufende Aktenzahl, 11 stellt die Jahreszahl des Anfalls des Aktes und der Kleinbuchstabe am Ende ein EDV - Prüfzeichen dar.



AMTSENTHEBUNG

Ein fachkundiger Laienrichter ist in folgenden Fällen seines Amtes zu entheben :

- wenn er nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gewählt wurde;
- wenn im Zeitpunkt seiner Wahl bzw. seiner Entsendung sein passives Wahlrecht nach den §§ 24, 25 ASGG nicht gegeben war oder diese nachträglich weggefallen sind;
- wenn Umstände vorlagen oder eingetreten sind, mit denen das Amt eines fachkundigen Laienrichters unvereinbar ist; - wenn er ohne genügende Entschuldigung die Pflichten seines Amtes wiederholt vernachlässigt;
- wenn er ein Verhalten setzt, das dem Ansehen des Amtes eines fachkundigen Laienrichters zuwiderläuft;
- wenn er die Leistung des Gelöbnisses verweigert;
- wenn er selbst um seine Amtsenthebung ersucht;
- wenn ein gewählter fachkundiger Laienrichter zu einem solchen des anderen Kreises wählbar wird (Arbeitgeber - Arbeitnehmer);
- wenn bei einem entsandten Laienrichter das Dienstverhältnis zur entsendenden Gebietskörperschaft nicht mehr aufrecht ist.

Ein Ansuchen um Enthebung durch den fachkundigen Laienrichter selbst ist an den Präsidenten des Landesgerichtes zu richten.

AMTSDAUER

Die Amtsdauer von fachkundigen Laienrichtern beträgt 5 Jahre. Eine mehrmalige Bestellung ist möglich und vielfach üblich. Nach Ablauf der Amtsdauer haben fachkundige Laienrichter ihr Amt allerdings noch so lang weiter auszuüben, bis die für die nächste Amtszeit Gewählten ihr Gelöbnis geleistet haben. Hat ein fachkundiger Laienrichter in einem



Verfahren an der Beweisaufnahme teilgenommen, so verlängert sich seine Amtszeit für dieses Verfahren bis zu dessen Erledigung in dieser Instanz.

AMTSGEHEIMNIS

Fachkundige Laienrichter sind gesetzlich verpflichtet, über alle Umstände, die sie durch ihre Tätigkeit Kenntnis erlangen, Verschwiegenheit zu wahren.

AMTSVERSCHWIEGENHEIT

Amtsverschwiegenheit bedeutet, dass Amtsträgerinnen/Amtsträger über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Verschwiegenheitspflicht greift dann, wenn die Weitergabe oder Veröffentlichung ein öffentliches oder berechtigtes privates Interesse verletzen würde.

AMTSWEGIGKEITSPRINZIP

In den allermeisten Sozialrechtssachen hat das Arbeits- und Sozialgericht alle notwendig erscheinenden Beweise von Amts wegen aufzunehmen. Dies bedeutet, dass Beweise von den Parteien des Verfahrens weder angeboten werden müssen noch die Beweisaufnahme auf angebotene Beweise beschränkt ist. Der Hintergrund liegt darin, dass jeder Versicherte ein Recht darauf hat, dass alle für die Entscheidung erforderlichen Umstände vollständig und richtig erhoben werden. Dieses Vorgehen des Gerichtes in sozialgerichtlichen Verfahren nennt man auch „Untersuchungsgrundsatz“.



ANLEITUNGS- UND BELEHRUNGSPFLICHT

Der Vorsitzende hat in arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren Parteien, die weder Versicherungsträger noch qualifiziert vertreten sind, über Vorbringen und Beweisanbote zu belehren, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung typisch sind und sie zu den sich daraus anbietenden, für sie günstigen Prozesshandlungen anzuleiten. Dabei muss er jedoch jeden Anschein der Parteilichkeit vermeiden, welches Vorgehen sehr viel Fingerspitzengefühl erfordert. Eine Verletzung dieser Verpflichtung bewirkt einen Verfahrensmangel.

ANSCHRIFT

Das Landesgericht Innsbruck hat die Briefanschrift 6020 Innsbruck, Maximilianstraße 4 und die Telefonnummer 057 6014 342000.

ARBEITGEBER- UND ARBEITNEHMERBEGRIFF

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind im Sinne des ASGG Personen, die zueinander in einem privat- oder öffentlich - rechtlichen Arbeitsverhältnis, in einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen. Arbeitgebern gleichgestellt sind Beschäftigter bei der Arbeitskräfteüberlassung; Arbeitnehmern gleichgestellt sind Heimarbeiter oder sogenannte „arbeitnehmerähnliche Personen“, die - ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen - im Auftrag und für Rechnung bestimmter Personen Arbeit leisten und wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind.

ARBEITSRECHTSSACHEN

Der Gegenstand der Arbeitsrechtssachen ist in § 50 ASGG festgelegt. In erster Linie handelt es sich dabei um Rechtsstreitigkeiten zwischen



Arbeitgebern und Arbeitnehmern, deren Organen, Arbeitnehmern untereinander in Zusammenhang mit der gemeinsamen Arbeit sowie sogenannte arbeitsverfassungsrechtliche Streitigkeiten. Die genaue Aufzählung ist aus dem Anhang dieser Broschüre ersichtlich.

ARBVG

Diese Abkürzung bedeutet „Arbeitsverfassungsgesetz“ und finden sich darin die Bestimmungen des sogenannten „kollektiven Arbeitsrechts. Von großer praktischer Bedeutung sind dabei die Bestimmungen der §§ 105 folgende ArbVG, die sich auf Kündigungs- und Entlassungsanfechtungen beziehen. Den Wortlaut dieser Bestimmungen können Sie dem Anhang dieser Broschüre entnehmen.

ASG

Diese häufig verwendete Abkürzung bedeutet „Arbeits- und Sozialgericht“.

ASGG

Diese ebenfalls sehr häufig verwendete Abkürzung bezeichnet das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (Bundesgesetz vom 7.3.1985 über die Ausübung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit).

Im Anhang dieser Broschüre finden Sie einen Auszug daraus. Der vollständige Gesetzestext ist unter www.bka.gv.at unter dem Link „Rechtssinformationssystem“ und unter „Bundesrecht konsolidiert“ mit obiger Abkürzung als Suchbegriff nachzulesen.



AUSGESCHLOSSENHEIT

Fachkundige Laienrichter sind genauso wie Berufsrichter von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen, sofern sie in einem Verfahren selbst Partei sind oder zu einer Partei im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen stehen. Weiters ist dies der Fall, wenn ein Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zu einer Partei, einem Bevollmächtigten oder Nebenintervenienten bestehen, wenn der Laienrichter Sachwalter einer Partei ist und in Angelegenheiten, in denen er als Bevollmächtigter einer der Parteien bestellt war oder ist. Fachkundige Laienrichter am Oberlandesgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen sind ausgeschlossen, wenn sie in erster Instanz an der Erlassung der angefochtenen Entscheidung teilgenommen haben. Das Vorliegen derartiger Umstände muss von den fachkundigen Laienrichtern dem Vorsitzenden ohne gesonderte Aufforderung mitgeteilt werden.

BEFANGENHEIT

Nach ständiger Rechtsprechung ist ein (fachkundiger Laien-)richter dann als befangen anzusehen, wenn Umstände vorliegen, die es nach objektiver Prüfung und Beurteilung rechtfertigen, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Es genügt dabei schon die Besorgnis, dass bei der Entscheidung des Richters andere als rein sachliche Motive eine Rolle spielen könnten. Ausreichend ist, wenn bei objektiver Betrachtungsweise auch nur der Anschein einer Voreingenommenheit entstehen könnte. Als Beispiele sind private persönliche Beziehungen zu den Prozessparteien, unsachliche Bemerkungen im Rahmen einer Verhandlung oder abwertende Pauschalurteile über bestimmte Personengruppen zu nennen. Auch das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes muss der fachkundige Laienrichter dem Vorsitzenden sofort bekanntgeben.



BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION

» siehe Invaliditätspension

BERUFUNG

Eine Berufung ist das Rechtsmittel gegen Urteile eines erstinstanzlichen Gerichtes.

BESCHEINIGUNG

» siehe Glaubhaftmachung

BEWEISAUFNAHME

Darunter versteht man die Einvernahme von Parteien und Zeugen, die Einsichtnahme in Urkunden oder Gutachten, die Durchführung eines Ortsaugenscheines und jegliche sonstige Tätigkeit des Gerichtes, die der Sammlung des Beweismateriales dient. Sollte auch nur einer der fachkundigen Laienrichter zu einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung nicht erscheinen, so kann der Vorsitzende unter bestimmten Voraussetzungen diese bei Zustimmung qualifiziert vertretener Parteien auch alleine durchführen. Allerdings darf er ohne Beziehung fachkundiger Laienrichter kein Urteil und keinen Endbeschluss fällen.

BEWEISLAST

Im Zivilprozess – so auch im arbeitsgerichtlichen und mit Einschränkungen im sozialgerichtlichen Verfahren – gilt der Grundsatz, dass derjenige, der sich auf ein Recht beruft, das Vorliegen der anspruchsbegründenden Umstände auch beweisen muss. So muss zum Beispiel der Dienstgeber beweisen, dass die Voraussetzungen für eine fristlose Entlassung eines Dienstnehmers vorliegen, während es an letzterem liegt, den Beweis für das Vorliegen eines berechtigten vorzeitigen Austritts aus einem Dienstverhältnis zu beweisen. Für die Beklagte besteht allerdings die Möglichkeit, deren Nichtvorliegen durch Antritt des Gegenbeweises unter Beweis zu stellen.



BEWEISMITTEL

Als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren kommen Parteien- und Zeugeneinvernahmen, Urkunden, Fotos, Sachverständigengutachten, ein Ortsaugenschein und anderes mehr in Betracht.

BEWEISWÜRDIGUNG

Darunter versteht man den Vorgang der Willens- oder Überzeugungsbildung des Gerichtes, nämlich ob die für die Feststellung einer Tatsache notwendige hohe Wahrscheinlichkeit auch vorliegt. Dabei ist ein (fachkundiger Laien-)richter frei und an keinerlei Beweisregeln gebunden. Er hat dabei lediglich unter Zugrundelegung seiner beruflichen und seiner Lebenserfahrung sowie seiner Menschenkenntnis nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Allerdings ist die vorgenommene Beweiswürdigung in einer gerichtlichen Entscheidung nachvollziehbar und überprüfbar zu begründen.

CGA

Aktenzahlen in arbeitsgerichtlichen Verfahren tragen das Gattungszeichen „Cga“.

CGS

Aktenzahlen in sozialgerichtlichen Verfahren tragen das Gattungszeichen „Cgs“.

EHRENAMT

Das Amt des fachkundigen Laienrichters ist ein Ehrenamt; er hat Ladungen des Gerichtes nachzukommen. Verhinderungen sind dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen.



ENTHEBUNG

» siehe Amtsenthebung

ENTSCHÄDIGUNG

Fachkundige Laienrichter haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis nach den für Zeugen geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes.

Die aktuellen Sätze für Zeitversäumnis betragen pro begonnene Stunde:

Fachkundige Laienrichter aus dem Kreis der Arbeitgeber: € 21,30,--

Fachkundige Laienrichter aus dem Kreis der Arbeitnehmer: € 7,10,--.

ENTSCHLAGUNGSRECHT

Zeugen dürfen unter bestimmten Umständen die Aussage verweigern, beispielsweise wenn sie bei wahrheitsgemäßer Aussage nahe Angehörige oder sich selbst strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen oder sie bei einer Aussage berufliche Verschwiegenheitspflichten verletzen würden. Über dieses Entschlagsrecht sind Zeugen vor ihrer Einvernahme vom Vorsitzenden zu belehren.

ERV

Diese Abkürzung bedeutet „Elektronischer Rechtsverkehr“. Klagen, Schriftsätze etc., aber auch gerichtliche Entscheidungen werden heute zum allergrößten Teil im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs zwischen Gericht und Parteienvertretern ausgetauscht.



ERWERBSUNFÄHIGKEITSPENSION

» siehe Invaliditätspension

FRAGERECHT

Als fachkundiger Laienrichter steht Ihnen das Recht zu, an Parteien und Zeugen eines Verfahrens Fragen zu stellen. Dazu erteilt Ihnen der Vorsitzende das Wort. Üblicherweise wird den fachkundigen Laienrichtern, nachdem der Vorsitzende seine Einvernahme beendet hat, die Möglichkeit gegeben, ihre Fragen an die Parteien bzw. Zeugen zu stellen. Anschließend daran erhalten die Vertreter der Parteien das Fragerecht. Achten Sie bitte bei Ihren Fragestellungen darauf, diese möglichst neutral und sachlich zu formulieren, da andernfalls die Gefahr einer Ablehnung besteht. Wertungen welcher Art auch immer – etwa in Bezug auf die Glaubwürdigkeit einzelner Personen – sollten bei der Fragestellung unbedingt vermieden werden.

GELÖBNIS

Vor dem erstmaligen Tätigwerden haben fachkundige Laienrichter ein Gelöbnis abzulegen. Die Gelöbnisformel lautet wie folgt :

„Ich gelobe, die Verfassung und die anderen Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich zu beachten, die Pflichten meines Amtes gewissenhaft, uneigennützig, unparteiisch und ohne Unterschied der Person - besonders ohne Rücksicht auf deren Angehörigkeit zum Kreis der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer - zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren.“

Die Abnahme des Gelöbnisses erfolgt zumeist durch den Vorsitzenden per Handschlag, gelegentlich auch durch Unterfertigung eines Formulars. Nach erfolgter Angelobung wird eine Urkunde ausgestellt und zugesendet.



Das Laienrichteramt darf erst nach Leistung des Gelöbnisses ausgeübt werden.

GERICHTSTAGE

Die Gerichtstagsverordnung, welche für das Arbeits- und Sozialgericht die Abhaltung von regelmäßigen Gerichtstagen im Bundesland Tirol in Kufstein, Landeck, Lienz und Reutte festgelegt hat, ist mit 30.9.2012 außer Kraft getreten.

GESCHÄFTSABTEILUNG

Jeder gerichtlichen Abteilung (die ersten beiden Ziffern der Aktenzahl bezeichnen diese) am Arbeits- und Sozialgericht ist eine Geschäftsabteilung (entspricht einem Sekretariat) zugeordnet. An diese können Sie sich bei Verhinderungen, Fragen zur Entschädigung und sonstigen Anliegen wenden.

Das Landesgericht Innsbruck ist unter der Telefonnummer 057 6014 342000 während der Amtsstunden (7.30 bis 15.30 Uhr) erreichbar.

GESCHÄFTSFÜHRUNG OHNE AUFTRAG

Darunter wird verstanden, dass eine Person, ohne dazu vom Gesetz oder von einer anderen Person befugt zu sein, rechtsgeschäftlich für einen anderen tätig wird und damit fremde Geschäfte führt. Dies kann etwa in einem Notfall, zum bloßen Nutzen oder gegen den Willen des anderen der Fall sein. Ein Beispiel dafür wäre, dass ein Mitarbeiter, dem keine Personalkompetenz zukommt, einen anderen Mitarbeiter einstellt oder entlässt. Die Rechtsfolgen für derartiges Verhalten sind im ABGB geregelt.



GLAUBHAFTMACHUNG

An und für sich muss im Zivilprozess der volle Beweis für das Vorliegen jener Tatsachen erbracht werden, die einen Rechtsanspruch begründen. Im Falle der Erlassung von Einstweiligen Verfügungen oder beispielsweise auch im Wiederaufnahmeverfahren ist das sogenannte Beweismaß auf die Glaubhaftmachung herabgesetzt, was bedeutet, dass das Vorliegen dieser Umstände nur als wahrscheinlich nachgewiesen werden muss.

INDIVIDUALARBEITSRECHT

Dieses enthält Bestimmungen, die für das Verhältnis des einzelnen Dienstnehmers zu seinem Dienstnehmer von Belang sind, zum Beispiel die Vorschriften des Angestelltengesetzes, das Urlaubsgesetz oder das Entgeltfortzahlungsgesetz.

INSOLVENZ

Unter diesem Begriff wird Zahlungsunfähigkeit verstanden, die sowohl eine Privatperson als auch ein Unternehmen betreffen kann. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren ist diese insofern von Bedeutung, als dass dieses bei Konkurseröffnung von Gesetzes wegen unterbrochen ist; unter Umständen muss dieses gegen den oder vom Masseverwalter fortgesetzt werden. Arbeitnehmer, deren Dienstgeber insolvent ist, haben nach Maßgabe der Bestimmungen des Insolvenz – Entgeltsicherungsgesetzes Anspruch auf Zahlung ihrer Lohn- bzw. Gehaltsansprüche aus dem Insolvenz – Entgeltsicherungsfonds.

INVALIDITÄTSPENSION

Wenn ein Versicherter aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der



Lage ist, am Arbeitsmarkt ein im ASVG definiertes Einkommen zu erzielen, so hat er bei Vorliegen bestimmter näherer Voraussetzungen Anspruch auf eine Invaliditätspension. Bei Angestellten wird diese als Berufsunfähigkeitspension bezeichnet, bei Selbständigen als Erwerbsunfähigkeitspension. Wird ein Antrag auf eine dieser Pensionen vom Sozialversicherungsträger in Bescheidform abgelehnt, so kann dagegen binnen einer Frist von 3 Monaten beim Arbeits- und Sozialgericht Klage erhoben werden. Daraufhin überprüft das Gericht neuerlich das Vorliegen der Voraussetzungen für solche Pensionsansprüche. Derartige Verfahren machen neben Pflegegeldansprüchen einen beträchtlichen Teil der vor dem Sozialgericht durchgeführten Verfahren aus.

IRRTUM, ZWANG UND LIST

Die Einwilligung in einen Vertrag muss frei von sogenannten Willensmängeln sein, das heißt frei, ernstlich, bestimmt und verständlich erklärt werden. Wer von einem anderen durch Furcht, Täuschung oder auf Grund eines Irrtums zum Vertragschluss veranlasst wurde, kann diesen Vertrag anfechten.

JN

Diese Abkürzung bedeutet „Jurisdiktionsnorm“. Es handelt sich dabei um ein Gesetz, in dem im Wesentlichen Gerichtszuständigkeiten in Zivilrechtssachen, aber zum Beispiel auch das Verfahren bei Befangenheit oder Ablehnung eines (Laien-)richters geregelt ist.

KLAGE

Darunter wird ein verfahrenseinleitender Schriftsatz verstanden, durch welchen ein zivilgerichtliches Verfahren anhängig gemacht wird. Bei reinen Geldforderungen bis zu einem Streitwert von EUR 75.000,-



geschieht dies beim Arbeits- und Sozialgericht in Form einer sogenannten Mahnklage. Klagen müssen bestimmten Formerfordernissen entsprechen.

KLEIDUNG

Bitte wählen Sie eine Kleidung, die der Würde des Gerichtes entspricht. Als Maßstab können dabei Ihre eigenen Vorstellungen, die Sie an einen Richter dazu stellen, dienen, denn : auch Sie sind als solcher tätig und werden als solcher wahrgenommen. Bei Herren ist das Tragen eines Sakkos in keinem Fall verfehlt, Krawattenzwang besteht nicht.

KOLLEKTIVES ARBEITSRECHT

Darunter versteht man die gesetzlichen Bestimmungen, die das Verhältnis der Organe der Arbeitnehmerschaft (Betriebsräte, Zentralbetriebsräte etc.) zu den Arbeitgebern regeln.

LADUNG

Als fachkundige Laienrichter erhalten Sie Ladungen zu einzelnen Streitverhandlungen üblicherweise rechtzeitig per Post; in Ausnahmefällen (zum Beispiel bei kurzfristigen Absagen) können Ladungen auch telefonisch erfolgen. Bitte beachten Sie, dass die Ladungen wichtige Hinweise und Informationen über Verhandlungsort, -dauer und Ihre Tätigkeit enthalten. Diese dienen auch zur Vorlage beim Dienstgeber, der Dienstnehmern die Wahrnehmung der Termine zu ermöglichen hat.

Weiters befindet sich im Anhang der Ladung ein Formblatt für die Berechnung der den Laienrichtern zustehenden Entschädigung. Dieses ist nach Ende der Verhandlungen vom Vorsitzenden zu bestätigen und der Geschäftsabteilung zur Anweisung der Entschädigungen zu übergeben.



Für die von Ihnen wahrzunehmenden Verhandlungstermine erhalten sie üblicherweise mehrere Wochen davor schriftliche Ladungen. Bei Ausfall eines fachkundigen Laienrichters ist es auch möglich, dass Sie kurzfristig telefonisch um Ihr Erscheinen ersucht werden. In diesen Fällen kann Ihnen nachträglich eine Ladung ausgestellt werden.

Sollten Sie an der Wahrnehmung eines Termins verhindert sein, so teilen Sie dies dem Vorsitzenden oder der zuständigen Geschäftsabteilung bitte umgehend telefonisch mit (Telefonnummern sind aus dem Anhang ersichtlich).

LANDESGERICHT

Das Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht ist die Eingangsstanz in Arbeits- und Sozialrechtssachen. Bezirksgerichte werden in derartigen Rechtssachen nicht tätig.

LISTE DER FACHKUNDIGEN LAIENRICHTER

Die Listen der fachkundigen Laienrichter sind von den Präsidenten der Landesgerichte getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zum Kreis der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und nach Berufsgruppen zu führen. Jedem, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, ist - mit Ausnahme der Anschriften und Telefonnummern der Eingetragenen - Einsicht in diese Listen zu gewähren.

MELDEPFLICHTEN

Fachkundige Laienrichter haben dem Präsidenten des Landesgerichtes bzw. dem Vorsitzenden des Senates folgendes umgehend bekanntzugeben :

- jeden Umstand, der sie hindert, einer Ladung als fachkundiger Laienrichter nachzukommen (etwa Krankheit oder berufliche Verhinderung);



- jeden Wohnungswechsel;
- das Eintreten einer länger dauernden Verhinderung an ihrer Amtsausübung;
- den Eintritt einer Unvereinbarkeit;
- den Verlust ihres passiven Wahlrechtes nach § 24 Z 2 - 4 ASGG bzw. der diesbezüglichen Entsendungsvoraussetzungen.

NEBENINTERVENIENT

Eine Person, die ein rechtliches Interesse daran hat, dass in einem zwischen anderen Personen behängenden Rechtsstreit eine Person obsiegt, kann dieser Partei im Verfahren als Nebenintervenient beitreten. Als solcher kann er zur Unterstützung der Partei, an deren Obsiegen er ein Interesse hat, Beweismittel anbieten und sonstige Prozeßhandlungen vornehmen. Es gibt auch Fälle der gesetzlichen Nebenintervention.

OFFIZIALMAXIME

Das Gericht muss im Sinne einer amtswegigen Wahrheitserforschung von sich aus und ohne Anträge der Parteien den zur Entscheidung erforderlichen Sachverhalt aufklären. Dies ist im straf-, aber auch im sozialrechtlichen Verfahren der Fall.

OGH

Abkürzung für den mit Sitz in Wien tätigen Obersten Gerichtshof, der auch „in Arbeits- und Sozialrechtssachen“ tätig wird.

OLG

Abkürzung für die in Wien, Linz, Graz und Innsbruck tätigen Oberlandesgerichte, die auch „in Arbeits- und Sozialrechtssachen“ tätig werden.



PARTEIEN

Verfahrensparteien sind der/die Kläger und der/die Beklagte(n) sowie Nebenintervenienten.

PARTEIENMAXIME

Diese gilt im arbeits-, nicht jedoch im sozialgerichtlichen Verfahren und besagt, dass das Gericht nicht von Amts wegen alle notwendig erscheinenden Beweise aufnehmen muss, sondern nur diejenigen, die von den Parteien des Verfahrens angeboten werden.

PFLEGEGELD

Verfahren, in denen Ansprüche auf Pflegegeld geltend gemacht werden, sind vor dem Arbeits- und Sozialgericht nach den Bestimmungen über das sozialgerichtliche Verfahren zu führen. Dabei wird im Regelfall ein medizinisches Pflegegeldgutachten eingeholt.

PROZESSPROGRAMM

Im Prozessprogramm legt das Gericht fest, zu welchen Umständen eine Beweisaufnahme vorgenommen wird und durch welche Beweismittel dies erfolgen soll.

QUALIFIZIERTE VERTRETER

Im Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht können außer Rechtsanwälten auch sonstige qualifizierte Personen als Parteienvertreter einschreiten, zum Beispiel Funktionäre und Arbeitnehmer gesetzlicher Interessensvertretungen (AK, WKÖ, ÖGB etc.), Arbeitnehmer von Versicherungsträgern oder Prokuristen und Geschäftsführer.



RASCHHEITSGEBOT

Verfahren in Arbeits- und Sozialrechtssachen sind auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung besonders rasch durchzuführen.

RECHTSMITTEL

Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen erster Instanz sind die Berufung oder der Rekurs. Gegen Entscheidungen der Gerichte 2. Instanz sind die Rechtsmittel der Revision oder des Revisionsrekurses möglich. Diese werden von den Oberlandesgerichten als Arbeits- und Sozialgerichten sowie vom OGH inhaltlich behandelt.

REVISION

Eine Revision stellt ein Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof gegen Urteile der Gerichte 2. Instanz dar.

REVISIONSREKURS

Ein Revisionsrekurs ist ein Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof gegen Beschlüsse der Gerichte 2. Instanz.

RUHEN DES VERFAHRENS

Erscheinen beide Parteien zu einer Tagsatzung vor Gericht nicht, so tritt „einfaches“ Ruhen des Verfahrens ein; diesfalls kann das Verfahren erst nach Ablauf einer 3 - Monatsfrist wieder fortgesetzt werden. Ein „einfaches“ Ruhen kann ebenso wie ein „ewiges“ Ruhen von den Verfahrensparteien auch vereinbart werden.



SACHVERSTÄNDIGE

Unter allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen sind richterliche Hilfsorgane zu verstehen, die dem Gericht Fachwissen, über das die Richter nicht verfügen, vermitteln. Um als solcher tätig werden zu können, müssen bestimmte berufliche Qualifikationen gegeben sein und eine Prüfung abgelegt werden. Besonders in sozialgerichtlichen Verfahren werden Sachverständige zur gutachterlichen Abklärung medizinischer Fragen, zum Beispiel die Arbeitsfähigkeit oder den Pflegebedarf betreffend, sehr häufig tätig. Ihre Gutachten werden in Regelfall vorerst schriftlich erstattet; bei Bedarf ist eine mündliche Gutachtenserörterung in der Verhandlung vorzunehmen.

SENATSBILDUNG

Der Vorsitzende bestimmt durch die Ladung, welche fachkundigen Laienrichter namentlich zu einer Verhandlung beigezogen werden. Von Ausnahmefällen, die in § 12 Abs 3 ASGG angeführt sind, abgesehen, muss immer ein fachkundiger Laienrichter aus dem Kreise der Arbeitgeber und einer aus dem Kreise der Arbeitnehmer beigezogen werden.

Dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Heranziehung der Laienrichter Bedacht zu nehmen. In Arbeitsrechtssachen sollen die fachkundigen Laienrichter den Berufsgruppen der an der Rechtsstreitigkeit beteiligten Personen angehören. Dies ist allerdings in der Praxis sehr schwer zu organisieren; vielmehr ist üblich, dass fachkundige Laienrichter jeweils für Verhandlungshalbtage geladen werden.

SENATSGERICHTSBARKEIT

Grundsätzlich wird die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit gemäß § 10 ASGG in Senaten ausgeübt; diese setzen sich in 1. Instanz aus dem vorsitzenden (Berufs-)richter und 2 fachkundigen Laienrichtern zusam-



men. Gewisse, im Gesetz näher geregelte Aufgaben (hauptsächlich Formalentscheidungen) führt allerdings der Vorsitzende alleine durch. In 2. Instanz an den Oberlandesgerichten sowie in den einfachen Senaten des Obersten Gerichtshofs sind neben 3 Berufsrichtern 2 fachkundige Laienrichter tätig.

SITZORDNUNG

Fachkundige Laienrichter nehmen ihren Platz am Richtertisch zu beiden Seiten des Vorsitzenden ein; eine vorgegebene Sitzordnung besteht nicht. Weiters können am Richtertisch Schriftführer, Dolmetscher und Sachverständige ihren Platz einnehmen.

SOZIALRECHTSSACHEN

Der Gegenstand der Sozialrechtssachen ist in § 65 ASGG festgelegt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Rechtsstreitigkeiten über den Bestand, den Umfang oder das Ruhen eines Anspruches auf Leistungen der Pensions-, Unfall- oder Krankenversicherung sowie auf Pflegegeld. Weiters sind davon Rückersatzpflichten von Versicherten, Ansprüche auf Insolvenz - Entgelt und in Zusammenhang mit Dienstunfällen umfasst. Den genauen Umfang entnehmen sie bitte den dieser Broschüre im Anhang angeschlossenen Gesetzesbestimmungen. Voraussetzung für die Klagserhebung ist in jedem Fall das Vorliegen eines Bescheides des Sozialversicherungsträgers oder dessen Säumnis mit der Erlassung eines solchen. Durch die Klagseinbringung tritt der bekämpfte Bescheid außer Kraft.



STELLUNG DES FACHKUNDIGEN LAIENRICHTERS

Fachkundige Laienrichter sind in Ausübung Ihres Amtes unabhängig; sie haben die mit dem Richteramt verbundenen Befugnisse (Unabsetzbarkeit; Unversetzbarkeit; Weisungsungebundenheit).

TAGSATZUNG

Darunter wird eine Verhandlung vor Gericht verstanden. In der sogenannten „vorbereitenden „ Tagsatzung, also in der ersten Verhandlung in einer Rechtssache, ist im Arbeitsrechtsverfahren ein Vergleichsversuch vorzunehmen; im Falle dessen Scheiterns wird üblicherweise das Prozessprogramm festgelegt.

TEILURTEIL

Sofern nur einzelne von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen oder ein Teil des Anspruches durch ausdrückliche Anerkennung des Beklagten zur Endentscheidung reif ist, kann das Gericht in diesem Umfang ein Teil(anerkenntnis)urteil fällen.

TELEFON

Das Landesgericht Innsbruck (als Arbeits- und Sozialgericht) ist telefonisch unter 057 6014 342000 von 7:30 bis 15:30 zu erreichen.

UNFALLRENTEN

Ansprüche auf Gewährung von Unfallrenten gegenüber den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern werden im sozialgerichtlichen Verfahren geltend gemacht. Voraussetzung für die Klagserhebung ist das Vor-



liegen eines Bescheides des Sozialversicherungsträgers oder Säumnis in der Erlassung eines solchen.

UNVEREINBARKEIT

Eine solche liegt dann vor, wenn ein Laienrichter gleichzeitig dem Kreis der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angehört oder für einen im Instanzenzug übergeordneten Gerichtshof gewählt oder entsandt ist.

URTEILSAUSFERTIGUNG

Einem fachkundigen Laienrichter ist auf sein Verlangen eine Ausfertigung der Entscheidung (Urteil oder Beschluss) zuzustellen, an deren Fällung er beteiligt war.

URTEILSBERATUNG

Nach Aufnahme der erforderlichen Beweise findet eine geheime Urteilsberatung zwischen Vorsitzendem und den fachkundigen Laienrichtern statt, über deren wesentliche Ergebnisse ein Protokoll zu verfassen und vom Gericht zu unterfertigen ist. Erforderlich ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; die Abgabe von Gegenstimmen ist zulässig.

URTEILSVERKÜNDUNG

Nach den Bestimmungen der ZPO ist ein Urteil wenn möglich sofort nach Schluss der Verhandlung zu fällen und mündlich zu verkünden. In der Praxis wird im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren diese Praxis jedoch nur selten angewendet, sondern das Urteil vom Vorsitzenden schriftlich ausgefertigt.



VERFAHRENSHILFE

Sofern eine Partei außerstande ist, die Kosten der Führung eines Verfahrens ohne Beeinträchtigung ihres notwendigen Lebensunterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Prozessführung nicht von vorne herein als mutwillig oder aussichtslos zu bezeichnen ist, so ist ihr die Verfahrenshilfe im erforderlichen Ausmaß zu gewähren. Dabei ist ein Vermögensbekenntnis zu erstellen, in welchem die antragstellende Partei genaue Angaben über ihre familiären sowie ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu machen hat. Verfahrenshilfe kann vom Gericht in unterschiedlichem Ausmaß gewährt werden, zum Beispiel durch Befreiung von Gerichtsgebühren, Dolmetsch- und Sachverständigenkosten oder auch durch Beigabe eines Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer.

VERGLEICHSVERSUCH

Der Vorsitzende hat in arbeitsgerichtlichen Verfahren auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung einen Vergleichsversuch vorzunehmen.

VERHINDERUNG

» siehe Meldepflichten

VERSÄUMUNGURTEIL

Erscheint eine Partei nicht zur vorbereitenden Tagsatzung, so ist bei ordnungsgemäßer Ladung des nicht erschienenen Prozeßgegners über Antrag der erschienenen Partei ein Versäumnisurteil zu fällen. Dabei wird deren Prozeßvorbringen ohne nähere Beweisaufnahme dem Urteil zugrundegelegt.



VERTAGUNG

Sofern die Aufnahme der Beweise aus zeitlichen Gründen oder wegen des Nichterscheins von Zeugen oder Parteien nicht im Rahmen einer Streitverhandlung möglich ist, muss diese zur nochmaligen Ladung oder zum Beispiel auch zur Einholung eines Gutachtens vertagt werden. Die ursprünglich beigezogenen fachkundigen Laienrichter sollen dabei möglichst auch in der fortgesetzten Verhandlung wieder beigezogen werden, da dies für die vorzunehmende Beweiswürdigung vorteilhaft ist.

VORBESPRECHUNG

Vielfach wird vor Verhandlungsbeginn vom Vorsitzenden des arbeitsgerichtlichen Senates eine Vorbesprechung durchgeführt, in welcher den fachkundigen Laienrichtern der wesentliche Inhalt der zu verhandelnden Akten erläutert wird. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Ladung, welcher sich Hinweise auf ein dazu erforderlichenfalls früheres Erscheinen entnehmen lassen.

VORSITZENDER

Der Vorsitzende eines arbeits- und sozialgerichtlichen Senates ist ein Berufsrichter, dem in 1. und 2. Instanz 2 fachkundige Laienrichter (in der Regel je einer aus dem Kreise der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber) zugeordnet sind. Gewisse, in § 11 a ASGG angeführte Befugnisse kommen dem Vorsitzenden auch ohne Beiziehung fachkundiger Laienrichter zu.

WIEDERAUFNAHME DES VERFAHRENS

Ein bereits rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann unter bestimmten Umständen wieder aufgenommen werden, beispielsweise



wenn eine wesentliche Beweisurkunde gefälscht war, ein Zeuge oder Sachverständiger sich bei seiner Vernehmung einer falschen Beweisaussage schuldig gemacht hat, die Entscheidung durch eine Straftat erwirkt wurde oder auch eine Partei in den Besitz von neuen Beweismitteln gelangt, deren Benützung im früheren Verfahren eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt hätte.

WIEDEREINSETZUNG IN DEN VORIGEN STAND

Dies stellt einen sogenannten Rechtsbehelf gegen die Versäumung von Fristen dar, zum Beispiel bei verspäteter Erhebung eines Einspruches gegen einen bedingten Zahlungsbefehl.

ZAHLUNGSBEFEHL

Das sogenannte Mahnverfahren ist ein vereinfachtes Verfahren, das vor dem Arbeits- und Sozialgericht für reine Geldforderungen bis zu € 75.000,-- zur Anwendung gelangt. Nach Einlangen einer Mahnklage im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs wird unter ausschließlicher Zugrundelegung ein bedingter Zahlungsbefehl erlassen. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zustellung kann dagegen Einspruch erhoben werden. Dadurch wird der bedingte Zahlungsbefehl außer Kraft gesetzt und das ordentliche Verfahren eingeleitet.

ZINSEN

Die gesetzlichen Zinsen für Forderungen in Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis betragen 9,2 % über dem am Tag nach dem Eintritt der Fälligkeit geltenden Basiszinssatz. Im Jahr 2017 beträgt dieser Zinssatz aktuell 8,58 %. In Sozialrechtssachen hingegen gelangen gesetzliche Zinsen mangels Rechtsgrundlage wegen verspäteter Leistung nicht zum Zuspruch.



ZPO

Diese Abkürzung bedeutet „Zivilprozessordnung“ und ist neben dem ASGG die Verfahrensordnung, nach der zivile Rechtsstreitigkeiten am Arbeits- und Sozialgericht abzuhandeln sind.

ZUSTÄNDIGKEIT

Die örtliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte ist in §§ 4 - 6 ASGG geregelt, die der Sozialgerichte in § 7 ASGG. Die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte ergibt sich aus § 50 ASGG, jene der Sozialgerichte aus § 65 ASGG.

ZUSTELLUNG

Zustellungen von gerichtlichen Schriftstücken wie Ladungen, Beschlüssen oder Urteilen bewirken vielfach Rechtsfolgen, wie etwa die Pflicht zum Erscheinen vor Gericht oder den Beginn von (Rechtsmittel)-fristen. Zustellungen müssen nach den Vorschriften des Zustellgesetzes vorgenommen werden.

ZWISCHENURTEIL

In einem Zwischenurteil wird im Regelfall darüber abgesprochen, ob ein Anspruch dem Grunde nach zu Recht besteht, nicht aber über dessen Höhe. Dieses gesondert bekämpfbare Urteil ermöglicht vielfach eine Verfahrensbeschleunigung, da eine Beweisaufnahme zur Höhe der zustehenden Klagsforderung (vorerst) nicht erforderlich ist.

Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7
6020 Innsbruck



Auszüge aus:

| | |
|---|-----------|
| ARBEITS- UND SOZIALGERICHTSGESETZ (ASGG) | 37 |
| ARBEITSVERFASSUNGSGESETZ..... | 73 |
| GEBÜHRENANPRUCHGESETZ..... | 79 |



DA IST SOGAR EIN **ANWALT** DRIN.



» **ARBEITS- UND SOZIALRECHT SERVICEPAKET**

Von der Anstellung bis zur Abfertigung: im WKO-Servicepaket finden Sie Gesetze, Expertisen, Musterverträge, Workshops, Rechtsberatung – und bei Bedarf auch anwaltliche Begleitung in arbeitsrechtlichen Streitfällen!

ARBEITS- UND SOZIALGERICHTSGESETZ (ASGG)

EINRICHTUNG DER ARBEITS- UND SOZIALGERICHTSBARKEIT

§ 1.

Dieses Bundesgesetz ist auf Arbeitsrechtssachen nach § 50 und Sozialrechtssachen nach § 65 anzuwenden, soweit nichts anderes angeordnet ist.

§ 2.

(1) Zur Entscheidung über Arbeits- und Sozialrechtssachen sind die ordentlichen Gerichte berufen; soweit nichts anderes angeordnet ist, sind die für die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) In Wien wird ein Gerichtshof erster Instanz errichtet, der die Bezeichnung „Arbeits- und Sozialgericht Wien“ führt.

(3) Der Sprengel des Arbeits- und Sozialgerichts Wien umfaßt das Gebiet des Sprengels des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien.

(4) Soweit nichts anderes angeordnet ist, sind die Vorschriften für die Landesgerichte auch auf das Arbeits- und Sozialgericht Wien anzuwenden.



I. ABSCHNITT – ZUSTÄNDIGKEIT

1. Sachliche Zuständigkeit

§ 3.

In erster Instanz sind die Landesgerichte, für den Sprengel des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien das Arbeits- und Sozialgericht Wien zur Entscheidung in Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständig.

2. Örtliche Zuständigkeiten

1. Unterabschnitt – Arbeitsrechtssachen

§ 4.

(1) Für die im § 50 Abs. 1 genannten Rechtsstreitigkeiten ist nach Wahl des Klägers örtlich zuständig

1. in den Fällen der Z 1 bis 3 auch das Gericht, in dessen Sprengel
 - a) der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt während des Arbeitsverhältnisses hat oder wo er ihn im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hatte,
 - b) das Unternehmen seinen Sitz hat,
 - c) regelmäßig wenigstens ein Teil der Arbeit zu leisten ist oder, sofern das Arbeitsverhältnis beendet ist, zuletzt zu leisten war,
 - d) das Entgelt zu zahlen ist oder, sofern das Arbeitsverhältnis beendet ist, zuletzt zu zahlen war oder
 - e) bei grenzüberschreitender Entsendung oder Arbeitskräfteüberlassung aus EWR-Mitgliedstaaten die Arbeit zu leisten ist oder war hinsichtlich der sich aus dem Arbeitsverhältnis während der Dauer der Arbeitsleistung in Österreich ergebenden Ansprüche;

2. in den Fällen der Z 4 nur das Gericht, in dessen Sprengel

- a) die juristische Person ihren Sitz hat,
- b) die Ruhegenüsse oder sonstigen Leistungen auszuzahlen sind oder
- c) der Kläger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;

3. in den Fällen der Z 5 bis 7 nur das Gericht, in dessen Sprengel

- a) die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, die Gehaltskasse, die Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse) oder der gleichartige Leistungsträger ihren Sitz oder
- b) der Kläger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;

4. in den Fällen der Z 8 nur das Gericht, in dessen Sprengel

- a) die Gebietskrankenkasse ihren Sitz oder
- b) der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Das Wahlrecht des Klägers nach Abs. 1 besteht auch in den Fällen, in denen die Rechtsstreitigkeit von einer im § 52 genannten Person geführt wird.

§ 5.

(1) Für die im § 50 Abs. 2 genannten Rechtsstreitigkeiten, die sich auf den Zentralbetriebsrat oder den Zentralbetriebsratsfonds beziehen, ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel das Unternehmen seinen Sitz hat.

(2) Sonst ist für die im § 50 Abs. 2 genannten Rechtsstreitigkeiten nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel sich der Betrieb befindet, auf den sich die Rechtsstreitigkeit bezieht.



§ 5a.

Für Rechtsstreitigkeiten, die sich auf die Konzernvertretung (§§ 88a, 88b ArbVG) beziehen, sind nur die Gerichte örtlich zuständig, in deren Sprengel ein Unternehmen des Konzerns seinen Sitz hat.

§ 5b.

(1) Für Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das besondere Verhandlungsgremium (§§ 177 bis 188 ArbVG), auf den Europäischen Betriebsrat (§§ 189 und 191 bis 203 ArbVG), auf das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer (§ 190 ArbVG) oder auf Vereinbarungen gemäß § 206 ArbVG beziehen, sind nur die Gerichte örtlich zuständig, in deren Sprengel ein Unternehmen seinen Sitz hat. Hat kein Unternehmen seinen Sitz in Österreich, so sind nur die Gerichte örtlich zuständig, in deren Sprengel sich ein Betrieb befindet.

(2) Die inländische Gerichtsbarkeit für die im Abs. 1 genannten Rechtsstreitigkeiten ist nur dann gegeben, wenn

1. die zentrale Leitung (§ 171 Abs. 3 oder 4 ArbVG) im Inland liegt oder
2. es sich um Angelegenheiten nach § 172 ArbVG handelt.

§ 5c.

(1) Für Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das besondere Verhandlungsgremium (§§ 215 bis 229 ArbVG), auf den SE-Betriebsrat (§§ 230, 232 bis 243 und 249 ArbVG), auf das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer (§ 231 ArbVG) oder auf die Mitbestimmung gemäß den §§ 244 bis 248 ArbVG beziehen, ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel die Europäische Gesellschaft ihren Sitz hat oder haben soll. Für Rechtsstreitigkeiten, die sich auf § 209 ArbVG beziehen, ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel die beteiligte Gesellschaft ihren Sitz hat oder hatte.

(2) Die inländische Gerichtsbarkeit für die im Abs. 1 genannten Rechtsstreitigkeiten ist nur dann gegeben, wenn

1. die Europäische Gesellschaft ihren Sitz im Inland hat oder haben soll oder
2. es sich um Angelegenheiten nach § 209 ArbVG handelt.

§ 5d.

(1) Für Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das besondere Verhandlungsgremium, auf den SCE-Betriebsrat, auf das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sowie auf die Mitbestimmung gemäß den Bestimmungen des VII. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, oder auf gleichartige österreichische Rechtsvorschriften beziehen, ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel die Europäische Genossenschaft ihren Sitz hat oder haben soll.

(2) Die inländische Gerichtsbarkeit für die im Abs. 1 genannten Rechtsstreitigkeiten ist nur dann gegeben, wenn

1. die Europäische Genossenschaft ihren Sitz im Inland hat oder haben soll oder
2. es sich um Angelegenheiten handelt, für die die Bestimmungen des VII. Teiles des ArbVG gemäß § 257 Abs. 1 in Verbindung mit § 209 ArbVG auch dann gelten, wenn der Sitz der Europäischen Gesellschaft nicht im Inland liegt oder liegen wird.

§ 5e.

(1) Für Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das besondere Verhandlungsgremium oder das besondere Entsendungsgremium sowie auf die Mitbestimmung gemäß den Bestimmungen des VIII. Teiles des ArbVG oder auf gleichartige österreichische Rechtsvorschriften beziehen, ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz hat oder haben soll. Für Rechtsstreitigkeiten, die sich auf § 260 Abs. 1 in Verbindung mit § 209 ArbVG beziehen, ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel die beteiligte Gesellschaft ihren Sitz hat oder hatte.

(2) Die inländische Gerichtsbarkeit für die im Abs. 1 genannten Rechtsstreitigkeiten ist nur dann gegeben, wenn

1. die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz im Inland hat oder haben soll oder
2. es sich um Angelegenheiten handelt, für die die Bestimmungen



des VIII. Teiles des ArbVG gemäß § 260 Abs. 1 in Verbindung mit § 209 ArbVG auch dann gelten, wenn der Sitz der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft nicht im Inland liegt oder liegen wird.

§ 6.

Ist im Inland keiner der in den §§ 4 und 5 genannten Gerichtsstände gegeben, so ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel sich eine Zweigniederlassung des Unternehmens befindet.

2. Unterabschnitt – Sozialrechtssachen

§ 7.

(1) Für die im § 65 Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 6 und 8 genannten Rechtsstreitigkeiten ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherten liegt.

(2) Hat der Versicherte keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so sind in nachstehender Reihenfolge nur folgende Gerichte örtlich zuständig:

Bei einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherten

- 1.** in der Bundesrepublik Deutschland das Landesgericht Innsbruck sowie nach der Wahl des Versicherten auch die Landesgerichte Feldkirch, Linz und Salzburg,
- 2.** in Liechtenstein oder der Schweiz das Landesgericht Feldkirch,
- 3.** in Italien das Landesgericht Innsbruck sowie nach der Wahl des Versicherten auch das Landesgericht Klagenfurt,
- 4.** in Bosnien-Herzegowina, der Ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Kroatien oder Slowenien das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz oder
- 5.** in einem anderen Land oder bei Fehlen eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts das Gericht, in dessen Sprengel der Sitz des Beklagten liegt.

(3) Verlegt der Versicherte während des Verfahrens, jedoch vor Schluß der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz seinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt), sodaß nach den Abs. 1 oder 2 ein anderes als

das angerufene Gericht zuständig wäre, so geht, wenn der Versicherte dies geltend macht (§ 38 Abs. 3), die Zuständigkeit auf das Gericht des neuen Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthalts) über.

(4) Für die im § 65 Abs. 1 Z 3 genannten Rechtsstreitigkeiten ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Sitz des Klägers liegt. Für die im § 65 Abs. 1 Z 7 genannten Rechtsstreitigkeiten ist nur das Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich der Sitz des Gerichtes erster Instanz befindet, das über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder in einer Angelegenheit nach dem § 1 Abs. 1 Z 1 bis 6 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG), einen Beschluß gefaßt oder ein Urteil nach dem § 1a Abs. 1 IESG erlassen hat; hat ein ausländisches Gericht eine dieser Entscheidungen getroffen, die auf Grund von völkerrechtlichen Verträgen im Inland anerkannt wird, ist nur das Arbeits- und Sozialgericht Wien zuständig.

II. ABSCHNITT – BESONDERE ORGANISATIONSBESTIMMUNGEN

Ausübung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

§ 10.

(1) Soweit nichts anderes angeordnet ist, wird die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Senaten ausgeübt.

(2) Die Senate sind aus Richtern und fachkundigen Laienrichtern zusammzusetzen; ein Richter hat den Vorsitz zu führen. Zusammensetzung der Senate und die allgemeinen Aufgaben des Vorsitzenden

§ 11.

(1) Die Senate der Landesgerichte haben sich aus einem Richter und zwei fachkundigen Laienrichtern, die Senate der Oberlandesgerichte und die einfachen Senate des Obersten Gerichtshofs (§ 6 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968) aus drei Richtern und zwei fachkundigen Laienrichtern zusammzusetzen.

(2) Der Dreiersenat des Obersten Gerichtshofs hat sich ausschließlich



aus drei Richtern, der verstärkte Senat aus sieben Richtern und vier fachkundigen Laienrichtern (§§ 7 und 8 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof) zusammensetzen.

(3) Der § 7a Abs. 1 und 2 JN, RGebl. Nr. 111/1895, ist nicht anzuwenden; die sonstigen Bestimmungen über die Aufgaben des Vorsitzenden bleiben unberührt.

(4) Über die Ablehnung eines Richters oder fachkundigen Laienrichters haben die Landesgerichte, die Oberlandesgerichte und der Oberste Gerichtshof durch Senate zu entscheiden, die sich aus drei Richtern zusammensetzen.

Weitere Befugnisse des Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz;
Aufgaben der Dreiersenate der Oberlandesgerichte und des Obersten Gerichtshofs

§ 11a.

(1) In Verfahren erster Instanz ist der Vorsitzende auch befugt,

1. über die Bewilligung gerichtlicher Aufkündigungen sowie über Anträge auf Erlassung von Übergabs- und Übernahmsaufträgen (§§ 560 bis 570 ZPO) zu entscheiden;

2. eine gütliche Beilegung eines Rechtsstreits oder die Herbeiführung eines gerichtlichen Vergleichs über einzelne Streitpunkte zu versuchen; kommt ein Vergleich zustande, so kann er dessen Inhalt auf Antrag in ein gerichtliches Protokoll aufnehmen; dies auch wenn es an der nach § 11b erforderlichen qualifizierten Vertretung mangelt;

3. in und außerhalb der mündlichen Verhandlung Beschlüsse, ausgenommen Endbeschlüsse, zu fassen und einstweilige Verfügungen zu erlassen.

(Anm.: Z 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 76/2002)

(2) Die Oberlandesgerichte haben durch Senate, die sich nur aus drei Richtern zusammensetzen (Dreiersenate der Oberlandesgerichte), zu entscheiden über

1. Angelegenheiten nach dem Abs. 1 Z 2 und 3,

2. Rekurse, die gegen Beschlüsse, ausgenommen Endbeschlüsse, erhoben werden, sowie

3. eine Mitteilung an den Berufungsgegner nach § 473a ZPO, wenn

darüber in nicht öffentlicher Sitzung befunden wird.

(3) Der Oberste Gerichtshof hat durch einen Dreiersenat (§ 7 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof) zu entscheiden über

1. Angelegenheiten nach dem Abs. 1 Z 3 sowie
2. Rechtsmittel gegen die nach Abs. 2 Z 1 und 2 gefaßten Beschlüsse.

(4) Eine Nichtigkeit (§ 477 Abs. 1 Z 2 ZPO) liegt auch dann nicht vor, wenn an Stelle des Vorsitzenden im Verfahren erster Instanz oder der Dreiersenate im Rechtsmittelverfahren (Abs. 2 und 3) Senate nach § 11 Abs. 1 entschieden haben.

Durchführung einzelner Tagsatzungen ohne fachkundige Laienrichter

§ 11b.

(1) Ist auch nur einer der geladenen fachkundigen Laienrichter zu einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung nicht erschienen und ist innerhalb kurzer Zeit auch kein anderer zur Stelle, so kann der Vorsitzende diese Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung allein durchführen, wenn beide Parteien dem ausdrücklich zustimmen. Die Zustimmung der nicht qualifiziert vertretenen Partei (§ 40 Abs. 1) ist nur dann wirksam, wenn sie vorher durch den Vorsitzenden über die Möglichkeit, ihre Zustimmung zu verweigern, und die Rechtsfolgen ihrer Erklärung belehrt und diese Belehrung im Verhandlungsprotokoll beurkundet worden ist. Vorbehaltlich des Abs. 2 hat der Vorsitzende in diesem Fall alle Befugnisse des Senats.

(2) Der Vorsitzende kann auch die Verhandlung für geschlossen erklären; er darf jedoch kein Urteil und keinen Endbeschluß fällen; seine Beweisaufnahmen sind solchen eines beauftragten Richters gleichzuhalten.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind im Verfahren vor dem Berufungsgericht mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die drei Richter die Tagsatzung durchführen können.



Grundsätze der Senatsbildung

§ 12.

(1) Die für die jeweilige Rechtsstreitigkeit zuzuziehenden fachkundigen Laienrichter werden durch ihre Ladung vom Vorsitzenden bestimmt; vorbehaltlich des Abs. 3 zweiter Halbsatz haben sie je zur Hälfte dem Kreis der Arbeitgeber und dem der Arbeitnehmer anzugehören.

(2) In Arbeitsrechtssachen sollen die fachkundigen Laienrichter den Berufsgruppen der an der Rechtsstreitigkeit beteiligten Parteien angehören.

(3) In Sozialrechtssachen sollen die fachkundigen Laienrichter den Berufsgruppen der Versicherten und ihrer Arbeitgeber angehören, wenn im Einzelfall besondere Kenntnisse bezüglich der Berufsausübung der Versicherten von Bedeutung sein können; in Streitsachen nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, dem Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, BGBl. Nr. 359/1982, und – wenn der Kläger ein Notar ist – nach dem Notarversicherungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 66, haben alle fachkundigen Laienrichter dem Kreis der Arbeitgeber anzugehören.

(4) Aus den für den Kreis der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer beziehungsweise für eine Berufsgruppe gewählten (entsandten) fachkundigen Laienrichtern sollen diese vom Vorsitzenden für die verschiedenen Rechtsstreitigkeiten in abwechselnder Folge bestimmt werden, wobei auf die Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit des einzelnen Verfahrens sowie – besonders in den Fällen des § 35 Abs. 7 und 9 – auf den Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort der fachkundigen Laienrichter und auf ihre Heranziehung in möglichst gleichem Ausmaß Bedacht zu nehmen ist.

(5) Sind für eine Berufsgruppe keine fachkundigen Laienrichter gewählt (entsandt) oder stehen sie nicht ohne Schwierigkeiten zur Verfü-

gung, so sollen die fachkundigen Laienrichter artverwandten Berufsgruppen angehören.

(6) Bei der Bestimmung der fachkundigen Laienrichter sollen Änderungen der Senatszusammensetzung (§ 412 ZPO) tunlichst vermieden werden.

Abstimmung

§ 13.

(1) Im Verfahren erster Instanz haben zuerst die fachkundigen Laienrichter ihre Stimme abzugeben, und zwar der an Lebensjahren ältere vor dem an Lebensjahren jüngeren.

(2) Im Rechtsmittelverfahren gilt der Abs. 1 mit der Maßgabe, daß vor den fachkundigen Laienrichtern der Berichterstatter seine Stimme abzugeben hat.

(3) Die fachkundigen Laienrichter haben jedenfalls jenen Teil des Protokolls über die Beratung und Abstimmung zu unterfertigen, der die Grundzüge der Entscheidung enthält.

Geschäftsverteilung

§ 14.

Arbeits- und Sozialrechtssachen sind bei den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz jeweils zwei Vorsitzenden (Senaten) zuzuweisen, einer größeren Anzahl von Vorsitzenden (Senaten) nur dann, wenn zwei Vorsitzende (Senate) bereits ausgelastet sind; die zusätzliche Anzahl an Vorsitzenden (Senaten) soll so gering wie möglich sein. Den einzelnen Vorsitzenden (Senaten) sind Arbeits- und Sozialrechtssachen in gleichem Verhältnis zueinander zuzuweisen.



III. ABSCHNITT – STELLUNG, WAHL (ENTSENDUNG) UND PFLICHTEN DER FACHKUNDIGEN LAIENRICHTER

Ehrenamt

§ 15.

Das Amt des fachkundigen Laienrichters ist ein Ehrenamt; gerichtlichen Ladungen hat er nachzukommen.

Stellung des fachkundigen Laienrichters

§ 16.

(1) Die fachkundigen Laienrichter sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig; sie haben hiebei die mit dem Richteramt verbundenen Befugnisse in vollem Umfang.

(2) Einem fachkundigen Laienrichter ist auf sein Verlangen eine Ausfertigung der Entscheidung zuzustellen, an deren Fällung er beteiligt war.

Amtsdauer der fachkundigen Laienrichter

§ 17.

(1) Die fachkundigen Laienrichter werden für eine einheitliche Amtsdauer von fünf Jahren gewählt (entsandt); ihre Wiederwahl (Wiederentsendung) ist zulässig.

(2) Die erste einheitliche Amtszeit beginnt mit dem 1. Jänner 1987.

(3) Das Amt von fachkundigen Laienrichtern, die innerhalb der einheitlichen fünfjährigen Amtszeit gewählt (entsandt) worden sind, endet mit deren Ablauf.

(4) Nach Ablauf ihrer Amtszeit haben die fachkundigen Laienrichter ihr Amt jedoch so lange weiter auszuüben, bis die für die nächste Amtszeit Gewählten (Entsandten) ihr Gelöbnis geleistet haben.

(5) Hat ein fachkundiger Laienrichter an einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung teilgenommen, in der auch Beweise aufgenommen worden sind, so verlängert sich seine Amtszeit für dieses Verfahren bis zu dessen Erledigung in dieser Instanz.

Aufforderung zur Durchführung der Wahlen und zur Vorbereitung der Entsendungen

§ 18.

(1) Ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der fachkundigen Laienrichter haben die Präsidenten der Gerichtshöfe die gesetzlichen beruflichen Vertretungen und die Personalvertretungen sowie die zuständigen Organe der Gebietskörperschaften unter gleichzeitiger Mitteilung der voraussichtlichen Anzahl der mit Arbeits- und Sozialrechtssachen zu betrauenden Vorsitzenden (Senate) schriftlich aufzufordern, die Wahlen (die Entsendungen) so rechtzeitig vorzunehmen, daß die neu zu wählenden (zu entsendenden) fachkundigen Laienrichter ihr Amt ab dem Beginn der neuen einheitlichen Amtszeit ausüben können.

(2) Diese Mitteilung hat von dem während der folgenden Amtsdauer zu erwartenden Anfall und der Geschäftsverteilung auszugehen.

Aktives Wahlrecht

§ 19.

(1) Die gesetzlichen beruflichen Vertretungen (§§ 20 und 21 Abs. 1 bis 3) sowie die Zentrallausschüsse nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, und die landesgesetzlich eingerichteten Personalvertretungen der Landesbediensteten in den Ländern und der Gemeinde(Magistrats)bediensteten in denjenigen Gemeinden, in denen ein Landesgericht seinen Sitz hat, haben die fachkundigen Laienrichter durch die vorgesehenen Wahlkörper zu wählen.

(2) Die Wahlkörper der gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf Bundesebene sind zur Wahl der fachkundigen Laienrichter für die Oberlandesgerichte und den Obersten Gerichtshof, diejenigen auf Landesebene zur Wahl der fachkundigen Laienrichter für die jeweiligen Landesgerichte berufen.

(3) Soweit Wahlkörper von gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf Landesebene nicht vorgesehen sind, sind die Wahlkörper auf Bundesebene auch zur Wahl der fachkundigen Laienrichter für die Landesgerichte berufen.

(4) Es sind zur Wahl der fachkundigen Laienrichter für den Obersten



Gerichtshof sowie für diejenigen Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz, die für das betreffende Land zuständig sind, berufen:

1. in Tirol die Sektionsversammlungen der Sektion Dienstgeber und der Sektion Dienstnehmer in der Landwirtschaftskammer;
2. in Vorarlberg die Sektionsversammlungen der Landwirte und der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer in der Landwirtschaftskammer;
3. in den übrigen Ländern die Vollversammlung der jeweiligen Landwirtschaftskammer;
4. in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Kärnten und Steiermark die Vollversammlung der jeweiligen Landarbeiterkammer;
5. im Burgenland und in Wien die Vollversammlung der jeweiligen Kammer für Arbeiter und Angestellte.

(5) Die Zentralausschüsse nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz sind – mit Ausnahme der Zentralausschüsse der Landeslehrer – zur Wahl der fachkundigen Laienrichter für sämtliche Gerichtshöfe berufen, die Zentralausschüsse der Landeslehrer nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz sowie die landesgesetzlich eingerichteten Personalvertretungen der Landesbediensteten in den Ländern und der Gemeinde(Magistrats)bediensteten in denjenigen Gemeinden, in denen ein Landesgericht seinen Sitz hat, für den Obersten Gerichtshof und diejenigen Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz, die für das betreffende Land zuständig sind.

Wahlkörper der Arbeitgeber

§ 20.

(1) Wahlkörper der Arbeitgeber auf Bundesebene für die in der Anlage 1 genannten Berufsgruppen sind:

1. für die Berufsgruppe 1 der Kammertag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
2. für die Berufsgruppe 2
 - a) die Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer,
 - b) die Delegierten der Abteilungsversammlung der

selbständigen Apotheker der Österreichischen Apothekerkammer,

- c)** der Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer,
 - d)** die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags,
 - e)** der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer,
 - f)** die Hauptversammlung der Patentanwaltskammer,
 - g)** der Kammertag der Kammer der Wirtschaftstrehänder,
 - h)** der Kammertag der Bundes-, Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer,
 - i)** die Hauptversammlung der Österreichischen Tierärztekammer.
- (2)** Wahlkörper der Arbeitgeber auf Landesebene sind:
- 1.** für die Berufsgruppe 1 die Vollversammlung der jeweiligen Wirtschaftskammer,
 - 2.** für die Berufsgruppe 2
 - a)** die Vollversammlung der jeweiligen Ärztekammer,
 - b)** die Plenarversammlung der jeweiligen Rechtsanwaltskammer,
 - c)** die jeweilige Versammlung der Gruppe der Notare des Notariatskollegiums,
 - d)** die Kammervollversammlung der jeweiligen Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer.
- (3)** Wahlkörper der Arbeitgeber für die Berufsgruppe 3 sind für die im § 19 Abs. 4 genannten Bereiche:
- 1.** in Tirol die Kammerversammlung der Bauernkammer,
 - 2.** in Vorarlberg die Sektionsversammlung der Landwirte in der Landwirtschaftskammer,
 - 3.** in den übrigen Ländern die Vollversammlung der jeweiligen Landwirtschaftskammer.



Wahlkörper der Arbeitnehmer

§ 21.

(1) Wahlkörper der Arbeitnehmer auf Bundesebene für die in der Anlage 1 genannten Berufsgruppen 5 bis 7 ist die Hauptversammlung der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte.

(2) Wahlkörper der Arbeitnehmer auf Landesebene für die Berufsgruppen 5 bis 7 sind die Vollversammlungen der jeweiligen Kammer für Arbeiter und Angestellte.

(3) Wahlkörper für die Arbeitnehmer der Berufsgruppe 8 sind für die im § 19 Abs. 4 genannten Bereiche:

1. im Burgenland und in Wien die Vollversammlung der jeweiligen Kammer für Arbeiter und Angestellte,
2. in Tirol die Kammerversammlung der Landarbeiterkammer,
3. in Vorarlberg die Sektionsversammlung der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer in der Landwirtschaftskammer,
4. in den übrigen Ländern die Vollversammlung der jeweiligen Landarbeiterkammer.

(4) Wahlkörper für die Arbeitnehmer der Berufsgruppe 9 sind für die im § 19 Abs. 5 genannten Bereiche die Zentralausschüsse nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz sowie die landesgesetzlich eingerichteten Personalvertretungen der Landesbediensteten in den Ländern und der Gemeinde(Magistrats)bediensteten in denjenigen Gemeinden, in denen ein Landesgericht seinen Sitz hat.

Wahlvorschläge

§ 22.

(1) Die zuständigen Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen haben den Wahlkörpern Wahlvorschläge vorzulegen; diese haben je Gerichtshof zumindest so viele Bewerber zu enthalten, wie dies der jeweils zu wählenden Anzahl an fachkundigen Laienrichtern entspricht.

(2) Jedes Mitglied eines Wahlkörpers kann einen weiteren Wahlvorschlag vorlegen.

(3) Die in die Wahlvorschläge aufgenommenen Personen müssen das passive Wahlrecht nach § 24 besitzen.

Wahl der fachkundigen Laienrichter

§ 23.

Die Wahl der fachkundigen Laienrichter ist von den Wahlkörpern durchzuführen, und zwar nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts. Wird nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, so sind die fachkundigen Laienrichter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Passives Wahlrecht

§ 24.

Zu fachkundigen Laienrichtern dürfen nur Personen gewählt werden, die

1. das 24. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht oder während der zuletzt abgelaufenen einheitlichen Amtszeit vollendet haben;
2. zur Übernahme des Amtes bereit sind;
3. der Berufsgruppe, für die die fachkundigen Laienrichter zu wählen sind, angehören oder während der zuletzt abgelaufenen einheitlichen Amtszeit angehört haben und durch Eintritt in den Ruhestand aus dieser ausgeschieden sind; Funktionäre und Arbeitnehmer gesetzlicher Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähiger freiwilliger Berufsvereinigungen gelten hiebei als Angehörige der von ihnen vertretenen Berufsgruppe (Berufsgruppen); und im übrigen
4. die Voraussetzungen für das Wahlrecht zum Nationalrat erfüllen. Entsendung von fachkundigen Laienrichtern durch Gebietskörperschaften als Arbeitgeber

§ 25.

(1) Der Bund, die Länder und diejenigen Gemeinden, in denen ein Landesgericht seinen Sitz hat, haben die fachkundigen Laienrichter für die Berufsgruppe 4 zu entsenden; für den Bund obliegt diese Entsendung dem Bundeskanzler.



(2) Der § 24 Z 1, 2 und 4 gilt sinngemäß; außerdem darf nur eine solche Person als fachkundiger Laienrichter entsandt werden, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur entsendenden Gebietskörperschaft steht.

Anzahl und Zuordnung der fachkundigen Laienrichter

§ 26. (1)

Je Vorsitzenden eines mit Arbeits- und Sozialrechtssachen betrauten Senates des jeweiligen Gerichtshofs ist mindestens die folgende Anzahl von fachkundigen Laienrichtern zu wählen (zu entsenden):

- 1.** für die Berufsgruppe 1: 35 fachkundige Laienrichter;
- 2.** für die Berufsgruppe 2: insgesamt 10 fachkundige Laienrichter;
- 3.** für die Berufsgruppen 3 und 8: je insgesamt 10 fachkundige Laienrichter;
- 4.** für die Berufsgruppen 4 und 9: je insgesamt 10 fachkundige Laienrichter;
- 5.** für die Berufsgruppen 5 bis 7: je 15 fachkundige Laienrichter.

(2) Für die in der Berufsgruppe 8 genannten Untergruppen A und B können gesondert fachkundige Laienrichter gewählt werden.

(3) Sind für eine Berufsgruppe mehrere Wahlkörper (Entsendungsberechtigte) zur Wahl (Entsendung) von fachkundigen Laienrichtern berufen, so sollen sie sich über die Anzahl der von ihnen jeweils zu wählenden (zu entsendenden) fachkundigen Laienrichter verständigen, um die Erreichung der vorgesehenen Gesamtzahl sicherzustellen. Hierbei sollen sie auf den auf ihre Mitglieder (ihren wahrzunehmenden Interessenbereichen) voraussichtlich entfallenden Jahresanfall an Arbeits- und Sozialrechtssachen Bedacht nehmen.

(4) Jedem Vorsitzenden eines mit Arbeits- und Sozialrechtssachen betrauten Senates ist durch Beschluß des Personalsenats eine entsprechende Anzahl bestimmter, je Berufsgruppe gewählter (entsandter) fachkundiger Laienrichter zuzuordnen; wenn ihm dies tunlich erscheint, so kann der Vorsitzende auch einen fachkundigen Laienrichter laden (§ 12 Abs. 1), der einem anderen Vorsitzenden zugeordnet ist.

Bekanntgabe des Wahlergebnisses (der Entsendung)

§ 27.

Das Wahlergebnis (die verfügte Entsendung) ist dem Präsidenten des Gerichtshofs unter Angabe des Zeitpunktes der Wahl (Entsendung) sowie des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums, des Berufs, der Anschrift und der Berufsgruppe (Untergruppe) jeder einzelnen zum fachkundigen Laienrichter gewählten (als fachkundiger Laienrichter entsandten) Person mitzuteilen.

Unvereinbarkeit

§ 28.

Ein fachkundiger Laienrichter darf nicht gleichzeitig

1. fachkundiger Laienrichter aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer sein oder
2. für einen im Instanzenzug übergeordneten Gerichtshof gewählt (entsandt) werden.

Gelöbnis

§ 29.

(1) Die zu fachkundigen Laienrichtern gewählten (entsandten) Personen haben vor ihrer ersten Verwendung als Beisitzer dem Präsidenten des Gerichtshofs, für den sie gewählt (zu dem sie entsandt) worden sind, folgendes Gelöbnis zu leisten:

„Ich gelobe, die Verfassung und die anderen Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich zu beachten, die Pflichten meines Amtes gewissenhaft, uneigennützig, unparteiisch und ohne Unterschied der Person – besonders ohne Rücksicht auf deren Angehörigkeit zum Kreis der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer – zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren.“

(2) Der Präsident des Gerichtshofs kann die Abnahme des Gelöbnisses den Vorsitzenden der Senate überlassen.

(3) Die Leistung des Gelöbnisses ist in das Beeidigungsbuch einzutragen.



(4) Nach Leistung des Gelöbnisses ist dem fachkundigen Laienrichter gebührenfrei eine Urkunde auszustellen. Sie hat zu enthalten:

1. den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und den Beruf des fachkundigen Laienrichters,
2. das Gericht, die Berufsgruppe (Untergruppe), für die der fachkundige Laienrichter gewählt (entsandt) worden ist, und die Zugehörigkeit zum Kreis der Arbeitgeber oder zu dem der Arbeitnehmer,
3. die Amtsdauer und
4. einen Hinweis auf das Gelöbnis und dessen Wortlaut.

(5) Die fachkundigen Laienrichter dürfen ihr Amt erst nach Leistung des Gelöbnisses ausüben.

Amtsenthebung

§ 30.

(1) Ein fachkundiger Laienrichter ist seines Amtes zu entheben, wenn

1. er nicht nach § 23 gewählt (nach § 25 Abs. 1 entsandt) worden ist;
2. im Zeitpunkt seiner Wahl (Entsendung)
 - a) sein passives Wahlrecht (die Entsendungsvoraussetzungen) nach § 24 (§ 25 Abs. 2) nicht gegeben war (waren) oder
 - b) Umstände vorlagen, mit denen das Amt eines fachkundigen Laienrichters unvereinbar ist;
3. nach seiner Wahl (Entsendung)
 - a) sein passives Wahlrecht (die Entsendungsvoraussetzungen) nach § 24 Z 2 und 4 (§ 25 Abs. 2) weggefallen ist (sind) oder
 - b) Umstände eingetreten sind, mit denen das Amt eines fachkundigen Laienrichters unvereinbar ist;
4. er ohne genügende Entschuldigung die Pflichten seines Amtes wiederholt vernachlässigt;
5. er ein Verhalten setzt, das dem Ansehen des Amtes eines fachkundigen Laienrichters zuwiderläuft;
6. er die Leistung des Gelöbnisses verweigert;
oder
7. er selbst um seine Amtsenthebung ersucht.

- (2) Ferner sind ihres Amtes zu entheben:
1. ein gewählter fachkundiger Laienrichter, der die Voraussetzung nach § 24 Z 3 verliert, wenn er zum fachkundigen Laienrichter des anderen Kreises wählbar wird, oder
 2. ein entsandter fachkundiger Laienrichter, dessen Dienstverhältnis zur entsendenden Gebietskörperschaft nicht mehr aufrecht ist.
- (3) Über die Enthebung nach Abs. 1 Z 1 bis 4 und 6 sowie Abs. 2 hat das Gericht, das im Sinne des § 90 RDG, BGBl. Nr. 305/1961, Dienstgericht wäre, in dem nach § 93 Abs. 1 RDG vorgesehenen Verfahren, über die Enthebung nach Abs. 1 Z 5 das Gericht, das im Sinne des § 111 RDG Disziplinargericht wäre, in dem nach §§ 112 bis 120, 122 bis 149, 151, 152 lit. a, 153, 154, 155 Abs. 1, 157, 161 bis 165 vorgesehenen Verfahren mit der Maßgabe zu entscheiden, daß außer der Enthebung keine Strafe verhängt werden darf.
- (4) Über die Enthebung nach Abs. 1 Z 7 hat der Präsident desjenigen Gerichtshofs zu entscheiden, für den der fachkundige Laienrichter gewählt (zu dem er entsandt) worden ist.

Meldepflicht

§ 31.

Die fachkundigen Laienrichter haben dem Präsidenten des Gerichtshofs (dem Vorsitzenden des Senats) umgehend bekanntzugeben:

1. jeden Umstand, der sie daran hindert, einer Ladung als fachkundiger Laienrichter nachzukommen,
2. jeden Wohnungswechsel,
3. das Eintreten einer länger dauernden Verhinderung an ihrer Amtsausübung,
4. den Eintritt einer Unvereinbarkeit und
5. den Verlust ihres passiven Wahlrechts nach § 24 Z 2 bis 4 beziehungsweise der diesbezüglichen Entsendungsvoraussetzungen (§ 25 Abs. 2).



Entschädigung

§ 32.

Fachkundige Laienrichter haben Anspruch auf

1. Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den für Zeugen geltenden Bestimmungen des GebAG 1975, BGBl. Nr. 136;
2. die Hälfte des im § 18 Abs. 1 Z 1 GebAG 1975 jeweils genannten Betrags als Entschädigung für Zeitversäumnis unabhängig vom Vorliegen eines Vermögensnachteils.

Listen der fachkundigen Laienrichter – Einsichtsrecht

§ 33.

(1) Die fachkundigen Laienrichter sind mit ihren Vor- und Familiennamen, ihren Geburtsdaten, den Zeitpunkten ihrer Wahl (Entsendung), ihren Berufen, Anschriften und nach Möglichkeit ihren Fernsprechnummern sowie den Vorsitzenden, denen sie zugeordnet sind, in Listen getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zum Kreis der Arbeitgeber und zu dem der Arbeitnehmer zu erfassen, und zwar innerhalb der jeweiligen Liste getrennt nach den sich aus der Anlage ./1 ergebenden Berufsgruppen.

(2) Jedem, der ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der gewählten (entsandten) fachkundigen Laienrichter glaubhaft macht, ist Einsicht in Listen zu gewähren, die die Angaben nach Abs. 1, jedoch nicht die Anschriften und Fernsprechnummern der fachkundigen Laienrichter enthalten.

(3) Die Listen sind vom Präsidenten des jeweiligen Gerichtshofs zu führen; er hat, sofern ein rechtliches Interesse nicht ausreichend glaubhaft gemacht wird, durch unanfechtbaren Beschluß die Einsichtnahme abzulehnen.

Ablehnung von fachkundigen Laienrichtern

§ 34.

Fachkundige Laienrichter können auch deshalb abgelehnt werden, weil sie im Zeitpunkt ihrer Wahl (Entsendung) oder danach vom passiven Wahlrecht nach § 24 Abs. 1 Z 2 bis 4 ausgeschlossen waren (die diesbezüglichen Entsendungsvoraussetzungen nach § 25 Abs. 2 nicht erfüllt haben) oder weil Umstände vorliegen, mit denen das Amt eines fachkundigen Laienrichters unvereinbar ist.



DRITTES HAUPTSTÜCK

BESONDERE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

I. ABSCHNITT – ALLGEMEINES

Bezeichnung

§ 36.

In Ausübung der Gerichtsbarkeit in Arbeits- und Sozialrechtssachen haben die Landesgerichte ihrer Bezeichnung den Zusatz „als Arbeits- und Sozialgericht“, die Oberlandesgerichte und der Oberste Gerichtshof den Zusatz „in Arbeits- und Sozialrechtssachen“ beizufügen. Das gilt nicht für das Arbeits- und Sozialgericht Wien.

Verfahrensbesonderheiten

§ 39.

(1) Das Verfahren ist besonders rasch durchzuführen; Ladungen und Entscheidungen sind unverzüglich auszufertigen. Der § 439 ZPO ist anzuwenden.

(2) Ist eine Partei nicht Versicherungsträger und wird sie auch nicht durch eine qualifizierte Person (§ 40 Abs. 1) vertreten, so sind darüber hinaus anzuwenden:

1. die Bestimmungen über die richterliche Anleitungs- und Belehrungspflicht (§§ 432, 435 ZPO); hiebei hat der Vorsitzende die Parteien über die bei derartigen Arbeits- und Sozialrechtssachen in Betracht kommenden besonderen Vorbringen und Beweisangebote zu belehren, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung (Rechtsverteidigung) dienen können, und sie zur Vornahme der sich anbietenden derartigen Prozeßhandlungen anzuleiten;
2. die Bestimmungen über die Möglichkeit des Anbringens zu Protokoll (§§ 434, ZPO); liegt der Wohnsitz, der Aufenthalts-

oder der Beschäftigungsort der Partei außerhalb des Bezirksgerichtssprengels (des Ortes), in dem das für das Verfahren zuständige Landesgericht seinen Sitz hat, so können die Anbringen auch beim Bezirksgericht des Wohnsitzes, des Aufenthalts- oder des Beschäftigungsorts der Partei zu Protokoll gegeben werden; das Bezirksgericht hat das Protokoll unverzüglich an das zuständige Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht weiterzuleiten;

3. die Bestimmungen über die Ladung des Klägers beziehungsweise des Beklagten (§§ 437, 438 ZPO).

(3) Vor den Gerichten erster Instanz müssen sich die Parteien nicht vertreten lassen.

(4) § 222 ZPO ist nicht anzuwenden.

(5) Über einen Antrag auf Bewilligung einer Verfahrenshilfe ist ohne Rücksicht darauf zu entscheiden, ob der Antragsteller eine nach dem § 40 Abs. 1 Z 2 qualifizierte Person bevollmächtigen könnte oder bevollmächtigt hat.

(6) Von einem schriftlichen Befund oder Gutachten ist den Parteien ehestens je eine Ausfertigung zuzustellen.

(7) Jeder Entscheidung eines Gerichts erster oder zweiter Instanz, die einer Partei zugestellt wird, ist eine Rechtsmittelbelehrung anzuschließen.

Vertretung

§ 40.

(1) Zur Vertretung vor den Gerichten erster und zweiter Instanz qualifizierte Personen sind:

- 1.** Rechtsanwälte;
- 2.** Funktionäre und Arbeitnehmer einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung, die nach ihrem Wirkungsbereich für die Partei in Betracht kommt oder in Betracht käme, wenn diese noch berufstätig wäre oder ihren Aufenthalt im Inland hätte; die Funktionäre oder Arbeitnehmer bedürfen einer Befugnis der



Interessenvertretung oder Berufsvereinigung;

3. wenn die Partei Versicherungsträger ist, ihre Arbeitnehmer sowie ihre Prokuristen, auch wenn diese keine Arbeitnehmer sind, die Mitglieder ihrer jeweils geschäftsführenden Organe, die Arbeitnehmer oder ein Mitglied eines geschäftsführenden Organs eines anderen Versicherungsträgers oder des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger;
 4. wenn es sich um eine Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs. 1 Z 7 handelt, die Dienstnehmer, Prokuristen oder Geschäftsführer der Insolvenz-Entgelt-Fonds-Service GmbH hinsichtlich der beklagten Parteien;
 5. wenn es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die Ansprüche nach dem BPGG zum Inhalt haben, die Bediensteten der sonstigen Entscheidungsträger nach § 22 Abs. 1 Z 3 bis 8 BPGG hinsichtlich der beklagten Parteien.
- (2)** Vor den Gerichten erster Instanz dürfen sich die Parteien außer durch qualifizierte Personen noch vertreten lassen:
1. Arbeitgeber durch einen ihrer Arbeitnehmer oder einen ihrer Prokuristen, auch wenn dieser kein Arbeitnehmer ist, oder durch ein Mitglied ihrer geschäftsführenden Organe;
 2. Arbeitnehmer durch ein Mitglied des zuständigen Betriebsrats;
 3. parteifähige Organe der Arbeitnehmerschaft (§ 53 Abs. 1) durch eines ihrer Mitglieder;
 - 3a. Mitglieder der im Bundesbehindertenbeirat gemäß § 9 Abs. 1 Z 7 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990, unmittelbar oder mittelbar vertretenen Verbände durch die jeweiligen Funktionäre oder Arbeitnehmer der Verbände, denen die Mitglieder angehören; die Funktionäre und Arbeitnehmer bedürfen hierfür einer Befugnis des jeweiligen Verbandes;
 4. durch jede andere geeignete Person; über die Eignung hat der Vorsitzende durch unanfechtbaren Beschluß zu entscheiden.
- (3)** Die mit der Vertretung durch einen Rechtsanwalt verbundenen Rechtsfolgen treten auch ein, wenn eine Partei durch eine andere qualifizierte Person vertreten wird. Dies gilt nicht
1. für den Kostenersatzanspruch;

2. soweit sonst anderes bestimmt ist.

(4) Sind beide Parteien durch die im Abs. 1 genannten qualifizierten Personen vertreten, so sind die Bestimmungen über die direkte Zustellung (§ 112 ZPO) sinngemäß anzuwenden.

(5) Schreitet eine im Abs. 1 Z 2 bis 4 genannte qualifizierte Person als Bevollmächtigter ein, so ersetzt ihre Berufung auf die ihr schriftlich erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Hegt jedoch der Vorsitzende auf Grund besonderer Umstände Zweifel an der Erteilung der Bevollmächtigung, so kann er mit unanfechtbarem Beschluß deren urkundlichen Nachweis anordnen; in diesem Fall ist im übrigen der § 38 Abs. 2 und 3 ZPO sinngemäß anzuwenden.

(6) Hat sich die Person ohne berechtigten Anlaß auf ihre Bevollmächtigung berufen (Abs. 5), so hat das Gericht, vor dem die Bevollmächtigung behauptet worden ist,

1. über diese Person eine Mutwillensstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) bis zum Zweifachen des im § 220 Abs. 1 ZPO genannten Ausmaßes zu verhängen,
2. auszusprechen, daß diese Person in dem anhängigen Verfahren von der Vertretung ausgeschlossen ist, und
3. darüber zu befinden, ob die Person mit Rücksicht auf ihr Verhalten weiters von der Vertretung in anderen, auch noch nicht anhängigen arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren als qualifizierte Person ausgeschlossen ist, bejahendenfalls für welche Zeit; diese darf zwei Jahre nicht übersteigen (allgemeines Vertretungsverbot).

(7) Wird ein allgemeines Vertretungsverbot (Abs. 6 Z 3) verfügt, so ist dieser Beschluß nach dem Eintritt seiner Rechtskraft im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachen; mit dem Zeitpunkt seiner Kundmachung hat er bindende Wirkung für alle Gerichte; die von der Person bis dahin als Bevollmächtigter vorgenommenen Vertretungshandlungen (Abs. 6 Z 3) bleiben hievon jedoch unberührt.

§ 41.

Läßt sich eine Partei durch eine ausgeschlossene (nicht zugelassene) Person vertreten, ohne selbst zur Verhandlung zu kommen, so hat



der Vorsitzende die Verhandlung auf tunlichst kurze Zeit zu erstrecken und die Partei anzuweisen, zu der neuen Tagsatzung entweder persönlich zu kommen oder für sie einen geeigneten Vertreter zu bestellen. Eine wiederholte Erstreckung der Tagsatzung kann aus diesem Grunde nicht stattfinden.

II. ABSCHNITT – ARBEITSRECHTSSACHEN

1. UNTERABSCHNITT – ALLGEMEINES

Grundsatz

§ 49.

Für Arbeitsrechtssachen gelten neben dem I. Abschnitt die Besonderheiten dieses Abschnitts.

Zinsen

§ 49a.

Die gesetzlichen Zinsen für Forderungen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis (§ 50 Abs. 1) betragen 9,2 vom Hundert pro Jahr über dem am Tag nach dem Eintritt der Fälligkeit geltenden Basiszinsatz. Beruht aber die Verzögerung der Zahlung auf einer vertretbaren Rechtsansicht des Schuldners, so sind nur die sonstigen Bestimmungen über die gesetzlichen Zinsen anzuwenden.

Gegenstand der Arbeitsrechtssachen

§ 50.

(1) Arbeitsrechtssachen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

1. zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis oder mit dessen Anbahnung;
2. zwischen Arbeitgebern oder Arbeitnehmern und Mitgliedern der

Organe der Arbeitnehmerschaft im Zusammenhang mit deren Organtätigkeit sowie zwischen Arbeitgebern oder Arbeitnehmern und dem Betriebsratsfonds, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten nach Abs. 2 handelt;

3. zwischen Arbeitnehmern im Zusammenhang mit der gemeinsamen Arbeit;
4. zwischen juristischen Personen, die zur Gewährung von Ruhegehältern, Versorgungsgewältern oder ähnlichen einem früheren Arbeitsverhältnis entspringenden Leistungen errichtet und keine Sozialversicherungsträger sind, und Personen, die solche Leistungen beanspruchen;
5. über Ansprüche nach dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972, BGBl. Nr. 414, zwischen der Urlaubskasse und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern mit Ausnahme des im § 25 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972 geregelten Verfahrens;
- 5a. Über Ansprüche nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 129/1957, in der jeweils geltenden Fassung, zwischen der Urlaubs- und Abfertigungskasse und Arbeitgebern;
6. über Ansprüche gegen die Gehaltskasse auf Zahlung der nach dem Gehaltskassengesetz 1959, BGBl. Nr. 254, gebührenden Bezüge;
7. zwischen Arbeitnehmern und der Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) oder gleichartigen Leistungsträgern im Zusammenhang mit gesetzlichen Abfertigungsansprüchen;
8. zwischen Arbeitnehmern und einer Gebietskrankenkasse über Entgeltansprüche aus der Einlösung von Dienstleistungsschecks nach dem Dienstleistungsscheckgesetz, BGBl. I Nr. 45/2005;
9. zwischen Arbeitnehmern und Personen, die aufgrund der §§ 8 bis
10. des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes, BGBl. I Nr. 44/2016, für Entgeltansprüche haften.

(2) Ferner sind Arbeitsrechtssachen Streitigkeiten über Rechte oder Rechtsverhältnisse, die sich aus dem II., V., VI., VII. oder VIII. Teil des ArbVG (betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten), oder aus gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften ergeben.



Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbegriff

§ 51.

(1) Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Sinn dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die zueinander in einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis, in einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden sind.

(2) Den Arbeitgebern stehen Personen gleich, für die von einem Arbeitnehmer auf Grund eines Arbeitsverhältnisses mit einem anderen wie von einem eigenen Arbeitnehmer Arbeit geleistet wird.

(3) Den Arbeitnehmern stehen gleich

1. Personen, die den Entgeltzuschutz für Heimarbeit genießen, sowie
2. sonstige nicht mit gewerblicher Heimarbeit beschäftigte Personen, die, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter Personen Arbeit leisten und wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind.

Gegenstand der Sozialrechtssachen

§ 65.

(1) Sozialrechtssachen sind Rechtsstreitigkeiten über

1. den Bestand, den Umfang oder das Ruhen eines Anspruchs auf Versicherungs- oder Pflegegeldleistungen, soweit hiebei nicht die Versicherungszugehörigkeit, die Versicherungszuständigkeit, die Leistungszugehörigkeit oder die Leistungszuständigkeit in Frage stehen (§ 354 Z 1 ASVG, § 194 GSVG, § 182 BSVG, § 65 NVG 1972, § 129 B-KUVG, § 84 StVG beziehungsweise §§ 4 Abs. 2, 43 und 44 BPGG);
2. die Pflicht zum Rückersatz einer zu Unrecht empfangenen Versicherungsleistung oder eines zu Unrecht empfangenen Pflegegeldes (§ 354 Z 2 ASVG, § 194 GSVG, § 182 BSVG, § 65 NVG 1972, § 129 B-KUVG, § 84 StVG beziehungsweise § 11 Abs. 3 zweiter Halbsatz und Abs. 4 BPGG sowie Z 6 bis 8 und §§ 89 und 91);
3. Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe (§ 354 Z 3 ASVG, § 194

- GSVG, § 182 BSVG, § 65 NVG 1972, § 129 B-KUVG, §§ 13 und 14 BPGG);
4. den Bestand von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung (§§ 247, 247a ASVG, §§ 117a, 117b GSVG, §§ 108a, 108b BSVG, §§ 46a, 46b NVG 1972), soweit diese Rechtsstreitigkeiten nicht Teil einer Rechtsstreitigkeit nach Z 1 sind (§ 354 Z 4 ASVG, § 194 GSVG, § 182 BSVG, § 65 NVG 1972, § 129 B-KUVG), sowie über Bestand und Umfang einer Kontoerstgutschrift sowie einer Ergänzungsgutschrift (§ 15 APG);
 5. die Kostenersatzpflicht eines Versicherungsträgers beziehungsweise eines Versicherten in einem Verfahren in Leistungssachen (§ 359 Abs. 2, 4 und 5 ASVG, § 194 GSVG, § 182 BSVG, § 65 NVG 1972, § 129 B-KUVG, § 84 StVG, § 30 BPGG, Z 6 bis 8);
 6. Ansprüche auf Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973;
 7. Ansprüche auf Insolvenz-Entgelt oder einen Vorschuß auf dieses nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977;
 8. Ansprüche auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. Nr. 473/1992, auf Kinderbetreuungsgeld und auf Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001.
- (2)** Unter den Abs. 1 fallen auch Klagen auf Feststellung. Als Feststellung eines Rechtsverhältnisses oder Rechts gilt auch diejenige, daß eine Gesundheitsstörung Folge eines Arbeits-(Dienst)unfalls oder einer Berufskrankheit ist (§ 367 Abs. 1 ASVG).

Einteilung der Parteien

§ 66.

(1) Diejenigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die sich auf Versicherungsträger beziehen, sind auch auf Träger der Sozialhilfe, Geschäftsstellen der Insolvenz-Entgelt-Fonds-Service GmbH (§ 10 IESG) und sonstige Entscheidungsträger (§ 22 Abs. 1 Z 3 bis 8 BPGG) anzuwenden, diejenigen Bestimmungen, die sich auf Versicherte beziehen, auf alle anderen Parteien.



(2) Diejenigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die sich auf Versicherungsleistungen beziehen, sind auch auf Leistungen nach dem BPGG anzuwenden.

Verfahrensvoraussetzungen

§ 67.

(1) In einer Leistungssache nach § 65 Abs. 1 Z 1, 4 und 6 bis 8 sowie über die Kostenersatzpflicht eines Versicherungsträgers nach § 65 Abs. 1 Z 5 darf – vorbehaltlich des § 68 – vom Versicherten eine Klage nur erhoben werden, wenn der Versicherungsträger

- 1.** darüber bereits mit Bescheid entschieden hat oder
- 2.** den Bescheid nicht innerhalb von sechs Monaten – handelt es sich um Leistungen aus der Krankenversicherung nicht innerhalb von drei Monaten – erlassen hat
 - a)** nach dem Eingang des Antrags auf Erlassung eines Bescheides, wenn ein solcher nur auf ausdrückliches Verlangen zu erlassen ist (§ 367 Abs. 1 Z 2 ASVG);
 - b)** sonst nach dem Eingang des Antrags auf Zuerkennung der Leistung beziehungsweise auf Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung oder
- 3.** über den Widerspruch gegen einen Bescheid über Bestand und Umfang einer Kontoerstgutschrift sowie einer Ergänzungsgutschrift (§ 15 APG) nicht innerhalb eines Jahres mit Widerspruchsbescheid (§ 367a ASVG) entschieden hat, wobei die Frist durch eine Aussetzung des Widerspruchsverfahrens nach § 367a Abs. 4 ASVG gehemmt wird.

(2) Die Klage muß in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bei sonstigem Verlust der Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs innerhalb der unerstreckbaren Frist von vier Wochen – handelt es sich um Leistungen der Pensionsversicherung oder nach dem Bundespflegegeldgesetz von drei Monaten – ab Zustellung des Bescheides erhoben werden. Die Tage des Postenlaufs werden in die Frist nicht eingerechnet.

§ 68.

(1) Hat der Versicherungsträger in den Fällen des § 362 ASVG den Antrag zurückgewiesen und vermag der Versicherte dem Gericht eine wesentliche Änderung des zuletzt festgestellten Gesundheitszustandes glaubhaft zu machen, so hat es das gerichtliche Verfahren ohne Rücksicht auf den § 67 Abs. 1 Z 1 durchzuführen und in der Sache selbst zu entscheiden. Der § 67 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Hat ein Versicherungsträger in den Fällen des § 25 Abs. 2 BPGG den Antrag zurückgewiesen und vermag der Versicherte dem Gericht eine wesentliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen glaubhaft zu machen, so ist der Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

§ 69.

In einer Leistungssache nach § 65 Abs. 1 Z 2 und über die Kostenerstattungspflicht des Versicherten nach § 65 Abs. 1 Z 5 darf vom Versicherten eine Klage nur erhoben werden, wenn der Versicherungsträger hierüber bereits mit Bescheid entschieden hat. Der § 67 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 70.

(1) In einer Leistungssache nach § 65 Abs. 1 Z 3 darf eine Klage nur erhoben werden, wenn der Versicherungsträger

1. einen vom Träger der Sozialhilfe geltend gemachten Ersatzanspruch bereits ganz oder teilweise schriftlich abgelehnt oder
2. dem Träger der Sozialhilfe innerhalb von sechs Monaten nach Anmeldung des Anspruchs seine Stellungnahme hiezu nicht schriftlich mitgeteilt hat.

(2) Die Klage muß in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bei sonstigem Verlust der Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs innerhalb der unerstreckbaren Frist von vier Wochen nach Zustellung der Ablehnung erhoben werden. Die Tage des Postenlaufs werden in die Frist nicht eingerechnet.



Wirkungen der Klage

§ 71.

(1) Wird in einer Leistungssache nach § 65 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 bis 8 die Klage rechtzeitig erhoben, so tritt der Bescheid des Versicherungsträgers im Umfang des Klagebegehrens außer Kraft; Bescheide, die durch den außer Kraft getretenen Bescheid abgeändert worden sind, werden insoweit aber nicht wieder wirksam.

(2) Nach der Einbringung der Klage in einer Sozialrechtssache nach § 65 Abs. 1 Z 1, 6 oder 8 ist die Leistungsverpflichtung, die dem außer Kraft getretenen Bescheid entspricht, als vom Versicherungsträger unwiderruflich anerkannt anzusehen; der Versicherungsträger hat gegenüber dem Kläger – trotz des Außerkrafttretens des Bescheides – seine als unwiderruflich anerkannt anzusehende Leistungsverpflichtung bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens vorläufig weiter zu erfüllen. Als unwiderruflich anerkannt sind auch das Vorliegen eines Arbeits(Dienst)unfalls oder einer Berufskrankheit anzusehen, soweit dies dem durch die Klage außer Kraft getretenen Bescheid entspricht.

(3) Erläßt der Versicherungsträger wegen einer Änderung der Verhältnisse während des Verfahrens einen neuen Bescheid, so gilt insoweit der Abs. 2 erster Satz nicht.

(4) In Rechtsstreitigkeiten über die Wiederaufnahme der Heilbehandlung Unfallverletzter hat der Versicherungsträger die dem außer Kraft getretenen Bescheid entsprechende Heilbehandlung vorläufig nicht zu erbringen.

(5) Tritt durch die Klage ein Bescheid, mit dem der Versicherungsträger wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse die Leistung neu festgestellt hat, außer Kraft, so ist in dem über die Klage eingeleiteten Verfahren die Rechtskraft einer den selben Anspruch betreffenden früher gefällten gerichtlichen Entscheidung nicht zu berücksichtigen.

Zurücknahme der Klage

§ 72. Für die Zurücknahme der Klage gelten folgende Besonderheiten:

1. Der durch die Klage außer Kraft getretene Bescheid tritt durch die Zurücknahme der Klage nicht wieder in Kraft;
2. nimmt ein Versicherter seine Klage zurück, so
 - a) bedarf er hiezu in keinem Fall der Zustimmung des Versicherungsträgers;
 - b) gilt sein Antrag soweit als zurückgezogen, als der darüber ergangene Bescheid durch die Klage außer Kraft getreten ist;
 - c) hat der Versicherungsträger binnen vier Wochen ab Kenntnis von der Klagsrücknahme mit Bescheid jene Leistung festzustellen, die er dem Versicherten auch nach dem Zeitpunkt der Zurücknahme der Klage nach dem § 71 Abs. 2 zu gewähren hätte, wenn die Klage nicht zurückgenommen worden wäre; auch sonst hat der Versicherungsträger in Rechtsstreitigkeiten, in denen das Vorliegen eines Arbeits(Dienst)unfalls strittig ist, einen Bescheid zu erlassen, der dem durch die Klage außer Kraft getretenen Bescheid entspricht;
 - d) darf er in einer Leistungssache nach § 65 Abs. 1 Z 1, 6 oder 8 eine Klage auf Leistung beziehungsweise Feststellung erheben, wenn der Versicherungsträger seiner Verpflichtung nach lit. c nicht nachkommt;
3. in einer Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs. 1 Z 2 oder über die Kostenersatzpflicht des Versicherten nach § 65 Abs. 1 Z 5 oder über die Pflicht zum Rückersatz einer zu Unrecht empfangenen Leistung nach § 65 Abs. 1 Z 8 2. und 3. Fall kann die Klage nicht zurückgenommen werden.

Ersatz des Aufwandes für Verfahren in Sozialrechtssachen

§ 93.

(1) Die bei den ordentlichen Gerichten im Rahmen ihrer Tätigkeit in Verfahren in Sozialrechtssachen erwachsenden Kosten, in denen ein Träger der Sozialversicherung Partei ist, sind von den Trägern der Sozialversicherung zu tragen; diese Kosten umfassen die den Zeugen,



Sachverständigen und Parteien sowie den fachkundigen Laienrichtern zu leistenden Gebühren beziehungsweise Entschädigungen (§ 32).

(2) Diese Kosten – ausgenommen der Aufwand für Personal und Infrastruktur – sind dem Bund vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für das jeweilige laufende Jahr durch Zahlung an die Bundesministerin für Justiz wie folgt zu ersetzen: jährlich am 1. April die Hälfte der Vorjahreszahlung und am 1. Oktober die Hälfte der Vorjahreszahlung unter Berücksichtigung der Differenz zwischen der Vorjahreszahlung und den tatsächlichen gemäß Abs. 1 angefallenen Kosten des Vorjahres. Das Gerichtliche Einbringungsge-
setz ist nicht anzuwenden.

(3) Die oben genannten Beträge sind im Verhältnis der im jeweiligen Vorjahr insgesamt angefallenen Verfahren (§ 65 Abs. 1 Z 1 bis 5 ASGG) zur Zahl der hinsichtlich des jeweiligen einzelnen Versicherungsträgers angefallenen Verfahren vom Hauptverband auf die einzelnen Träger der Sozialversicherung aufzuteilen. Im Einvernehmen mit allen Trägern der Sozialversicherung kann vom Hauptverband auch ein anderer Aufteilungsschlüssel angewandt werden.

Übergangsbestimmungen für die Beisitzer

§ 102.

(1) Bis zur Leistung des Gelöbnisses der für die Landesgerichte jeweils zu wählenden (zu entsendenden) fachkundigen Laienrichter haben dieses Amt bei diesen Gerichten auszuüben:

1. in Arbeitsrechtssachen die auf Grund des Arbeitsgerichtsgesetzes bestellten Beisitzer bei denjenigen Landesgerichten, in deren Sprengel die Arbeitsgerichte ihren Sitz gehabt haben, für die die Beisitzer jeweils bestellt worden waren;
2. in Sozialrechtssachen die auf Grund der Bestimmungen der im § 100 genannten Gesetze bestellten Beisitzer bei sämtlichen Landesgerichten, die ihren Sitz im ehemaligen Sprengel des jeweiligen Schiedsgerichts der Sozialversicherung haben.

(2) Bis zur Leistung des Gelöbnisses der für die Oberlandesgerichte jeweils zu wählenden (zu entsendenden) fachkundigen Laienrichter

haben dieses Amt die auf Grund des Arbeitsgerichtsgesetzes für die im jeweiligen Oberlandesgerichtssprengel gelegenen Landesgerichte bestellten Beisitzer auszuüben.

(3) Bis zur Leistung des Gelöbnisses der für den Obersten Gerichtshof zu wählenden (zu entsendenden) fachkundigen Laienrichter haben dieses Amt die für diesen Gerichtshof auf Grund des Arbeitsgerichtsgesetzes bestellten Beisitzer auszuüben.

(4) Beisitzer, die für andere als die in der Anlage 1 aufgezählten Berufsgruppen (Untergruppen) bestellt worden sind, sind von einer weiteren Amtsausübung (Abs. 1 bis 3) ausgeschlossen.

ARBEITSVERFASSUNGSGESETZ

Betriebsbegriff

§ 34.

(1) Als Betrieb gilt jede Arbeitsstätte, die eine organisatorische Einheit bildet, innerhalb der eine physische oder juristische Person oder eine Personengemeinschaft mit technischen oder immateriellen Mitteln die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse fortgesetzt verfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob Erwerbsabsicht besteht oder nicht.

(2) Das Gericht hat auf Grund einer Klage festzustellen, ob ein Betrieb im Sinne des Abs. 1 vorliegt. Das Urteil des Gerichtes hat so lange bindende Wirkung, als sich nicht die Voraussetzungen, die für das Urteil maßgebend waren, wesentlich geändert haben und dies in einem neuerlichen Verfahren festgestellt wird.

(3) Zur Klage im Sinne des Abs. 2 sind bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses der Betriebsinhaber, der Betriebsrat, mindestens so viele wahlberechtigte Arbeitnehmer als Betriebsratsmitglieder zu wählen wären, sowie die zuständige freiwillige Berufsvereinigung und die gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer berechtigt. Jeder im Betrieb bestehende Wahlvorstand ist im Verfahren parteifähig.



Arbeitnehmerbegriff

§ 36.

(1) Arbeitnehmer im Sinne des II. Teiles sind alle im Rahmen eines Betriebes beschäftigten Personen einschließlich der Lehrlinge und der Heimarbeiter ohne Unterschied des Alters.

(2) Als Arbeitnehmer gelten nicht:

1. In Betrieben einer juristischen Person, die Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist; (Anm.: Z 2 aufgehoben durch BGBl. Nr. 47/1979);
3. leitende Angestellte, denen maßgebender Einfluß auf die Führung des Betriebes zusteht;
4. Personen, die vorwiegend zur ihrer Erziehung, Behandlung, Heilung oder Wiedereingliederung beschäftigt werden, sofern sie nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages beschäftigt sind;
5. Personen, die im Vollzug einer verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verwahrungshaft, Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahme beschäftigt werden;
6. Personen, deren Beschäftigung vorwiegend durch religiöse, karitative oder soziale Motive bestimmt ist, sofern sie nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages beschäftigt sind;
7. Personen, die zu Schulungs- und Ausbildungszwecken kurzfristig beschäftigt werden.

Anfechtung von Kündigungen

§ 105.

(1) Der Betriebsinhaber hat vor jeder Kündigung eines Arbeitnehmers den Betriebsrat zu verständigen, der innerhalb einer Woche hierzu Stellung nehmen kann.

(2) Der Betriebsinhaber hat auf Verlangen des Betriebsrates mit diesem innerhalb der Frist zur Stellungnahme über die Kündigung zu beraten. Eine vor Ablauf dieser Frist ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam, es sei denn, dass der Betriebsrat eine Stellungnahme bereits abgegeben hat.

(3) Die Kündigung kann beim Gericht angefochten werden, wenn

1. die Kündigung

- a) wegen des Beitrittes oder der Mitgliedschaft des Arbeitnehmers zu Gewerkschaften;
- b) wegen seiner Tätigkeit in Gewerkschaften;
- c) wegen Einberufung der Betriebsversammlung durch den Arbeitnehmer;
- d) wegen seiner Tätigkeit als Mitglied des Wahlvorstandes, einer Wahlkommission oder als Wahlzeuge;
- e) wegen seiner Bewerbung um eine Mitgliedschaft zum Betriebsrat oder wegen einer früheren Tätigkeit im Betriebsrat;
- f) wegen seiner Tätigkeit als Mitglied der Schlichtungsstelle;
- g) wegen seiner Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson, Sicherheitsfachkraft oder Arbeitsmediziner oder als Fach- oder Hilfspersonal von Sicherheitsfachkräften oder Arbeitsmedizinern;
- h) wegen der bevorstehenden Einberufung des Arbeitnehmers zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst oder Zuweisung zum Zivildienst (§ 12 Arbeitsplatzsicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683);
- i) wegen der offenbar nicht unberechtigten Geltendmachung vom Arbeitgeber in Frage gestellter Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis durch den Arbeitnehmer;
- j) wegen seiner Tätigkeit als Sprecher gemäß § 177 Abs. 1

erfolgt ist oder

2. die Kündigung sozial ungerechtfertigt und der gekündigte Arbeitnehmer bereits sechs Monate im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, beschäftigt ist. Sozial ungerechtfertigt ist eine Kündigung, die wesentliche Interessen des Arbeitnehmers beeinträchtigt, es sei denn, der Betriebsinhaber erbringt den Nachweis, dass die Kündigung

- a) durch Umstände, die in der Person des Arbeitnehmers gelegen sind und die betrieblichen Interessen nachteilig berühren oder
- b) durch betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers entgegenstehen, begründet ist.



- (3a)** Umstände gemäß Abs. 3 Z 2 lit. a, die ihre Ursache in einer langjährigen Beschäftigung als Nachtschwerarbeiter (Art. VII NSchG) haben, dürfen zur Rechtfertigung der Kündigung nicht herangezogen werden, wenn der Arbeitnehmer ohne erheblichen Schaden für den Betrieb weiter beschäftigt werden kann.
- (3b)** Umstände gemäß Abs. 3 Z 2 lit. a, die ihre Ursache in einem höheren Lebensalter eines Arbeitnehmers haben, der im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, langjährig beschäftigt ist, dürfen zur Rechtfertigung der Kündigung des älteren Arbeitnehmers nur dann herangezogen werden, wenn durch die Weiterbeschäftigung betriebliche Interessen erheblich nachteilig berührt werden. Bei älteren Arbeitnehmern sind sowohl bei der Prüfung, ob eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, als auch beim Vergleich sozialer Gesichtspunkte der Umstand einer vieljährigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, sowie die wegen des höheren Lebensalters zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess besonders zu berücksichtigen. Dies gilt für Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt ihrer Einstellung das 50. Lebensjahr vollendet haben, erst ab Vollendung des zweiten Beschäftigungsjahres im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört.
- (3c)** Hat der Betriebsrat gegen eine Kündigung gemäß Abs. 3 Z 2 lit. b ausdrücklich Widerspruch erhoben, so ist die Kündigung des Arbeitnehmers sozial ungerechtfertigt, wenn ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte für den Gekündigten eine größere soziale Härte als für andere Arbeitnehmer des gleichen Betriebes und derselben Tätigkeitssparte, deren Arbeit der Gekündigte zu leisten fähig und willens ist, ergibt.
- (4)** Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat vom Ausspruch der Kündigung zu verständigen. Der Betriebsrat kann auf Verlangen des gekündigten Arbeitnehmers binnen einer Woche nach Verständigung vom Ausspruch der Kündigung diese

beim Gericht anfechten, wenn er der Kündigungsabsicht ausdrücklich widersprochen hat. Kommt der Betriebsrat dem Verlangen des Arbeitnehmers nicht nach, so kann dieser innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der für den Betriebsrat geltenden Frist die Kündigung selbst beim Gericht anfechten. Hat der Betriebsrat innerhalb der Frist des Abs. 1 keine Stellungnahme abgegeben, so kann der Arbeitnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung diese beim Gericht selbst anfechten; in diesem Fall ist ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte im Sinne des Abs. 3c nicht vorzunehmen. Nimmt der Betriebsrat die Anfechtungsklage ohne Zustimmung des gekündigten Arbeitnehmers zurück, so tritt die Wirkung der Klagsrücknahme erst ein, wenn der vom Gericht hiervon verständigte Arbeitnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung in den Rechtsstreit eintritt. Hat der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist ausdrücklich zugestimmt, so kann der Arbeitnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung diese beim Gericht anfechten, soweit Abs. 6 nicht anderes bestimmt.

- (4a)** Bringt der Arbeitnehmer die Anfechtungsklage innerhalb offener Frist bei einem örtlich unzuständigen Gericht ein, so gilt die Klage damit als rechtzeitig eingebracht.
- (5)** Insoweit sich der Kläger im Zuge des Verfahrens auf einen Anfechtungsgrund im Sinne des Abs. 3 Z 1 beruft, hat er diesen glaubhaft zu machen. Die Anfechtungsklage ist abzuweisen, wenn bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass ein anderes vom Arbeitgeber glaubhaft gemachtes Motiv für die Kündigung ausschlaggebend war.
- (6)** Hat der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist ausdrücklich zugestimmt, so kann die Kündigung gemäß Abs. 3 Z 2 nicht angefochten werden.
- (7)** Gibt das Gericht der Anfechtungsklage statt, so ist die Kündigung rechtsunwirksam.



Anfechtung von Entlassungen

§ 106.

(1) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von jeder Entlassung eines Arbeitnehmers unverzüglich zu verständigen und innerhalb von drei Arbeitstagen nach erfolgter Verständigung auf Verlangen des Betriebsrates mit diesem die Entlassung zu beraten.

(2) Die Entlassung kann beim Gericht angefochten werden, wenn ein Anfechtungsgrund im Sinne des § 105 Abs. 3 vorliegt und der betreffende Arbeitnehmer keinen Entlassungsgrund gesetzt hat. Die Entlassung kann nicht angefochten werden, wenn ein Anfechtungsgrund im Sinne des § 105 Abs. 3 Z 2 vorliegt und der Betriebsrat der Entlassung innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist ausdrücklich zugestimmt hat. § 105 Abs. 4 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden.

GEBÜHRENANPRUCHGESETZ

§ 3.

(1) Die Gebühr des Zeugen umfaßt

1. den Ersatz der notwendigen Kosten, die durch die Reise an den Ort der Vernehmung, durch den Aufenthalt an diesem Ort und durch die Rückreise verursacht werden;
2. die Entschädigung für Zeitversäumnis, soweit er durch die Befolgung der Zeugenpflicht einen Vermögensnachteil erleidet.

(2) Zeuginnen und Zeugen, die im öffentlichen Dienst stehen und über dienstliche Wahrnehmungen vernommen worden sind, haben anstatt des Anspruchs nach Abs. 1 Z 1 Anspruch auf eine Gebühr, wie sie ihnen nach den für sie geltenden Reisegebührevorschriften zustände; das Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat, (der oder die Vorsitzende) hat diese Tatsache zu bestätigen. Sie haben keinen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis.

Ausmaß der Entschädigung für Zeitversäumnis

§ 18.

(1) Als Entschädigung für Zeitversäumnis gebühren dem Zeugen

1. 14,20 € für jede, wenn auch nur begonnene Stunde, für die dem Zeugen eine Entschädigung für Zeitversäumnis zusteht,
2. anstatt der Entschädigung nach Z 1
 - a) beim unselbständig Erwerbstätigen der tatsächlich entgangene Verdienst,
 - b) beim selbständig Erwerbstätigen das tatsächlich entgangene Einkommen,
 - c) anstatt der Entschädigung nach den Buchstaben a) oder b) die angemessenen Kosten für einen notwendigerweise zu bestellenden Stellvertreter,
 - d) die angemessenen Kosten für eine notwendigerweise beizuziehende Haushaltshilfskraft.

(2) Im Falle des Abs. 1 Z 1 hat der Zeuge den Grund des Anspruches, im Falle des Abs. 1 Z 2 auch dessen Höhe zu bescheinigen.

DA IST SOGAR EIN **ANWALT** DRIN.



» **ARBEITS- UND SOZIALRECHT SERVICEPAKET**

Von der Anstellung bis zur Abfertigung: im WKO-Servicepaket finden Sie Gesetze, Expertisen, Musterverträge, Workshops, Rechtsberatung – und bei Bedarf auch anwaltliche Begleitung in arbeitsrechtlichen Streitfällen!

Arbeits- und Sozialrecht | Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck

T 05 90 90 5-1111 | E arbeitsrecht@wktirool.at | W WKO.at/tirol/arbeitsrecht